



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 7/2004–2005

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|--|------|
| 11. | Totalrevisionen des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG) sowie Erlass eines Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG) | 1115 |
|-----|--|------|

Inhaltsverzeichnis

	Seite
11. Totalrevision des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG) sowie Erlass eines Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG)	
A. Einleitung	1115
I. Ähnlich gelagerte Ausgangssituation für die betroffenen Fachhochschulen	1115
1. Gesetzgebungsaufräge aus dem Projekt «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» koordiniert erfüllen	1115
2. Verselbstständigung - im Trend der Hochschulgesetzgebung	1116
2.1. Tendenzen zur Verselbstständigung von Fachhochschulen in anderen Kantonen	1117
2.2. Aktuelle Situation in Graubünden	1117
2.3. Würdigung	1118
3. Benennung der beiden Bildungsinstitutionen als «Hochschule»	1118
II. Vorfragen zur Umsetzung der Massnahmen A 32 und A 33	1119
1. Ein Zusammenschluss von HTW und PH wäre derzeit nicht zielführend	1119
2. Es ist gerechtfertigt, PH und HTW in verschiedenen Erlassen zu regeln	1120
3. Teil- oder Totalrevision des PFHG?	1120
III. Vernehmlassung	1120
B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorlagen	1121
I. Gesetz über die Pädagogische Hochschule	1121
1. Ausgangslage und Zielsetzung	1121
1.1. Die Pädagogische Hochschule in der Aufbauphase	1121
1.2. Umsetzung der Erklärung von Bologna und Schweizerische Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse als Herausforderungen	1122
1.3. Zielsetzung	1122
2. Personelle Auswirkungen	1123
3. Finanzielle Auswirkungen	1124
3.1. Auswirkungen der Verselbstständigung auf das Rechnungswesen	1124
3.2. Interne Kompensation der durch die Verselbstständigung mitverursachten Mehrkosten	1125

3.3.	Weitere Massnahmen gemäss Projekt Struktur- und Leistungsüberprüfung sind umzusetzen	1125
3.4.	Entschädigung für die Überlassung des notwendigen Schulareals	1126
3.5.	Entschädigung für Mobiliar und Betriebseinrichtungen	1126
3.6.	Vergütung und Verrechnung von Leistungen	1126
3.7.	Ansatzpunkte zur Bemessung des Betriebsbeitrags	1127
3.8.	Verzicht auf Erstellung einer Überführungsbilanz	1127
3.9.	Bestehende Fonds der Zweckbestimmung entsprechend verwenden	1128
3.10.	Übertragung von Rückstellungen für die Entschädigung von Überzeit	1128
3.11.	Allfällige Mehrkosten infolge zukünftiger Steuerpflicht	1128
3.12.	Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausführungsbestimmungen (Exkurs)	1128
4.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	1130
5.	Beachtung von VFRR-Grundsätzen	1137
6.	Anträge	1137
II.	Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft	1138
1.	Ausgangslage und Zielsetzung	1138
1.1.	Aktuelle Situierung der HTW	1138
1.2.	Einführung von Bachelor-Studiengängen ab 2005	1139
1.3.	Umsetzung des Masterplans Fachhochschulen von Bund und Kantonen für die Jahre 2004–2007 als Herausforderung	1139
1.4.	Überführung der HTW in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt erfolgt im Einvernehmen mit dem Hochschulrat	1139
1.5.	Zielsetzung	1140
2.	Personelle Auswirkungen	1140
3.	Finanzielle Auswirkungen	1141
3.1.	Als Rechtsnachfolgerin wird die Anstalt Eigentümerin der der Schule dienenden Vermögenswerte	1141
3.2.	Trägerbeiträge gemäss Berufsbildungsgesetz werden entfallen	1141
3.3.	Provisorische Eröffnungsbilanz	1142
3.4.	Ansatzpunkte zur Bemessung des Betriebsbeitrags (Finanzplanung)	1144
3.5.	Investitionen	1144
4.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	1145
5.	Beachtung von VFRR-Grundsätzen	1152
6.	Anträge	1152

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Totalrevision des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG) sowie Erlass eines Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG)

Chur, 21. September 2004

Sehr geehrter Herr Stadespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend eine Botschaft mit Entwürfen für eine Totalrevision des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG, BR 427.200; neu: Gesetz über die Pädagogische Hochschule) und für den Erlass eines Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG). Diese Gesetzesvorlagen dienen der Umsetzung von zwei Massnahmen des vom Grossen Rat in der Juni- und Augustsession 2003 beschlossenen Struktur- und Sanierungsprogramms.

A. Einleitung

I. Ähnlich gelagerte Ausgangssituation für die betroffenen Fachhochschulen

1. Gesetzgebungsaufträge aus dem Projekt «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» koordiniert erfüllen

Der Grosse Rat hat im Rahmen seiner Beratungen zur Botschaft betreffend Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts unter anderen die Massnahmen A 32 und A 33 behandelt und Gesetzgebungsaufträge erteilt.

Massnahme A 32 sieht die Überführung der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) von einer privatrechtlichen Stiftung in eine selbstständige Anstalt nach kantonalem öffentlichem Recht vor. Diese politisch-strategische Massnahme sieht gemäss Botschaft (Botschaft betreffend Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, Heft Nr. 2/2003–2004, S. 54 f.) keine finanzielle Entlastung gegenüber dem Finanzplan für die Jahre 2004–2007 vor. Gemäss Botschaft ist für die Umsetzung dieser Massnahme eine klare Rechtsgrundlage, z.B. ein eigenes Gesetz, erforderlich.

Massnahme A 33 sieht die Überführung der Pädagogischen Fachhochschule (PFH) von einer unselbstständigen in eine selbstständige Anstalt nach kantonalem öffentlichem Recht vor. Diese politisch-strategische Massnahme sieht gemäss Botschaft (Botschaft betreffend Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, Heft Nr. 2/2003–2004, S.56) keine finanzielle Entlastung gegenüber dem Finanzplan für die Jahre 2004–2007 vor. Gemäss Botschaft ist für die Umsetzung dieser Massnahme eine grundlegende Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG) erforderlich.

Die in der Juni- und Augustsession 2003 vom Grossen Rat behandelten Massnahmen sind verschiedenen Kategorien zugeordnet. Eine Kategorie von Massnahmen bildeten die sogenannten «A-Massnahmen» mit politisch-strategischen Schwerpunkten. Zu diesen A-Massnahmen zählen auch die Massnahmen A 32 und A 33.

Aufgrund der ähnlich ausgestalteten Gesetzgebungsaufträge (Überführung der beiden Fachhochschulen in selbstständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts) und aufgrund diverser ähnlich gelagerter Frage- und Problemstellungen ist es gerechtfertigt, die beiden Vorlagen im Rahmen einer einzigen Botschaft zu behandeln, um die sich stellenden Fragen ähnlichen Lösungen zuzuführen.

Ausgehend von den Gesetzgebungsaufträgen, wonach die beiden Fachhochschulen als selbstständige Anstalten auszugestalten sind, ist es gerechtfertigt, das total revidierte PFHG und das neue HTWG ähnlich aufzubauen. In namhaften Teilen ergab sich zudem die Möglichkeit zur Anlehnung an das Gesetz über Ausbildungsstätten Gesundheit und Soziales (AGSG, BR 432.000). Gleichwohl lassen sich eine teilweise unterschiedliche Dichte der Normen und unterschiedliche Regelungen ähnlicher Sachverhalte nicht vollständig vermeiden.

2. Verselbständigung – im Trend der Hochschulgesetzgebung

Auf Bundesebene soll auf den 1. Januar 2008 ein neues Hochschulgesetz in Kraft treten, das sowohl die Grundsätze für die universitären Hochschu-

len als auch für die Fachhochschulen festlegt. Die angestrebte Steuerung des Hochschulsystems durch Bund und Kantone und die Erhöhung der Autonomie von Lehre und Forschung sollen damit verwirklicht werden.

Es zeichnet sich ab, dass künftig jede Hochschule der Akkreditierung ihrer Studiengänge und ihrer Institution bedarf, damit ihre Ausbildungsabschlüsse national und international anerkannt werden und damit sie in den Bereichen Studienangebot und Forschung die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit andern Institutionen im Hochschulbereich hat. Die sich in der Schweiz im Aufbau befindenden Akkreditierungsverfahren orientieren sich an internationalen Akkreditierungsstandards, welche für die einzelnen Hochschulen in der Regel vom Vorhandensein eigener Rechtspersönlichkeit ausgehen.

Mit der Überführung der Pädagogischen Fachhochschule PFH und der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW in selbstständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts kann demnach deren Organisation und Steuerung an die Anforderungen, welche national und international an Hochschulen gestellt werden, angepasst werden. Zudem fördert die Umsetzung der Massnahmen A 32 und A 33 die Positionierung der beiden Hochschulen im nationalen Umfeld.

2.1 Tendenzen zur Verselbständigung von Fachhochschulen in anderen Kantonen

Der bei den Universitäten fortgeschrittene Trend zur Verselbständigung hat auch die Fachhochschulen erfasst. So verfügen beispielsweise innerhalb der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB), die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR), die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS) und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTW) über eigene Rechtspersönlichkeit. Das Zürcher Recht sieht in § 22 des Fachhochschulgesetzes vor, dass die staatlichen Schulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten ausgestaltet sind und somit eigene Rechtspersönlichkeit haben.

2.2 Aktuelle Situation in Graubünden

Während Graubünden über reiche Erfahrung verfügt mit rechtlich selbstständigen Bildungsinstitutionen, so z.B. auch mit der HTW, ist bisher einzig das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) – dieses ging per 1. Januar 2003 aus der Zusammenführung von Verwaltungseinheiten und privatrechtlichen Stiftungen hervor – als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet.

Zwar wurde bereits im Gesetzgebungsprozess für das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule vom 27. September 1998 die Frage an diskutiert, ob die PFH als selbstständige Anstalt auszustalten sei. Um die Vorlage, welche primär den Aufbau einer Pädagogischen Fachhochschule und inhaltlich die Umsetzung der gesamtschweizerischen Reform der Ausbildung von Lehrpersonen zum Ziel hatte, nicht mit einer zusätzlichen Grundsatz-Diskussion über Verwaltungsführungsmodelle zu belasten, wurde die PFH aber als unselbstständige Anstalt ausgestaltet. Das damalige Vernehmlassungsverfahren zeigte gleichwohl, dass breite Kreise offen waren für eine weiter reichende Autonomie der Fachhochschule.

2.3 Würdigung

Der seit 1998 in der Schweiz erfolgte Aufbau von Fachhochschulen (einschliesslich Pädagogischer Hochschulen) führte zu einer starken nationalen Vernetzung dieses Hochschulbereichs. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist es heute angezeigt, die Rechtsform der betroffenen Fachhochschulen entsprechend dem Gesetzgebungsauftrag primär auf die Erfordernisse des nationalen Umfeldes auszurichten und auch die PFH rechtlich zu verselbstständigen, damit für beide Fachhochschulen der Anschluss an die Hochschule Schweiz gewährleistet ist.

Die neu gewählte Rechtsform vermittelt beiden Hochschulen die Rechtspersönlichkeit. Sie können eigenständig Rechte und Pflichten übernehmen, sich an Verbundlösungen beteiligen und eigenständig Rechtsbeziehungen zu den Auszubildenden, zu Partnerinstitutionen im Bereich Bildung und Forschung sowie, insbesondere im Fall der HTW, zu Unternehmungen und Betrieben der Wirtschaft eingehen.

3. Benennung der beiden Bildungsinstitutionen als «Hochschule»

Überprüft und im Ergebnis bejaht wurde zudem die Frage, ob die Benennung der beiden Bildungsinstitutionen, insbesondere jene der Pädagogischen Fachhochschule, einheitlich und dem gesamtschweizerisch zu beobachtenden Trend angepasst erfolgen soll.

Weil sich schweizweit durchgesetzt hat, dass sich im Fachhochschulbereich die einzelnen Teilschulen (so die HTW) und die Pädagogischen Fachhochschulen jeweils «Hochschule» nennen, wird diese Benennung übernommen. Daher wird der Ausdruck «Hochschule für Technik und Wirtschaft» beibehalten und der Ausdruck «Pädagogische Hochschule» im total revidierten Erlass verwendet.

II. Vorfragen zur Umsetzung der Massnahmen A 32 und A 33

1. Ein Zusammenschluss von HTW und PH wäre derzeit nicht zielführend

Überprüft wurde zunächst die Möglichkeit eines Zusammenschlusses von HTW und PH. Dieser über die Zielsetzung der Massnahmen A 32 und A 33 hinaus führende Schritt wurde vereinzelt angeregt. Die Überprüfung dieser Frage ergab was folgt.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft basiert auf der Fachhochschulgesetzgebung des Bundes. Sie ist eingebunden in die Fachhochschule Ostschweiz (FHO). Art.46 bis des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (KBBG, BR 430.000) ist weiterhin Grundlage für diese Einbindung. Seit Erhalt der definitiven Betriebsbewilligung des Bundes vom Dezember 2003 fokussieren sich die Anstrengungen der HTW inhaltlich auf die Vorbereitung der Bologna-Bachelor-Studiengänge und auf die Erreichung finanziabler Studiengangsgrössen. Im Hinblick auf die Mittelzuweisung an die HTW mit Global-budget konnten die notwendigen konzeptionellen Vorarbeiten bezüglich der Rahmen- und Jahreskontrakte bereits weitgehend abgeschlossen werden.

Demgegenüber untersteht die PH der kantonalen Bildungshoheit; die gesamtschweizerische Anerkennung der Diplome erfolgt im Rahmen der Diplomanerkennungsvereinbarung durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Das in diesem Zusammenhang laufende Anerkennungsverfahren konnte erst mit Beginn des Studienbetriebs im Oktober 2003 eingeleitet werden.

Bis zum im Jahr 2008 geplanten In-Kraft-Treten eines umfassenden Hochschulgesetzes auf Bundesebene bestehen zwischen den vom Bund gesteuerten Bereichen Technik und Wirtschaft der HTW und dem kantonal gesteuerten Bereich Pädagogik der PH markante Unterschiede (Einbindung der HTW in die FHO, Zentralisierungstendenzen innerhalb der FHO, Finanzierungs- und Reportingvorschriften des Bundes, Stand der Anerkennung und der Einführung des Bologna-Systems, Ausrichtung des Bildungsangebotes der PH auf Graubünden etc.). Diese Unterschiede lassen im heutigen Zeitpunkt einen Zusammenschluss von HTW und PH als nicht sinnvoll erscheinen. Es gilt indessen darauf hinzuweisen, dass HTW und PH auch als selbstständige Anstalten sowohl bei der Erfüllung des erweiterten Leistungsauftrages in Lehre, Forschung sowie im Dienstleistungsangebot als auch im Bereich der Schuladministration eng und partnerschaftlich zusammen arbeiten können. Diese Zusammenarbeit und auch ein allfälliger Zusammenschluss zu einem späteren Zeitpunkt werden durch die Wahl der gleichen Rechtsform für die HTW und die PH erleichtert.

2. Es ist gerechtfertigt, PH und HTW in verschiedenen Erlassen zu regeln

Die Frage eines einheitlichen Hochschulförderungsgesetzes ist zurückzustellen, da dieses Gesetz massgeblich von der bereits skizzierten Entwicklung des Bundesrechts abhängig ist. Zudem müsste ein solches Gesetz innerhalb des Kantons auch die Regelungen für die Anerkennung und Finanzierung der Theologischen Hochschule Chur (THC) sowie weiterer Institutionen im Hochschulbereich umfassen. Zu klären wäre zudem die Regelung und Zuordnung des Bereichs der Höheren Berufsbildung mit den Höheren Fachschulen. Deren Anerkennungsvoraussetzungen sollen durch den Bund neu geregelt werden. Im Umbruch befindet sich darüber hinaus die Ausgestaltung des interkantonalen Lastenausgleichs für den gesamten Tertiärbereich. Um die Massnahmen A 32 und A 33 zeitgerecht umsetzen zu können, drängt sich das vorgeschlagene Vorgehen bezüglich Gesetzgebung auf.

3. Teil- oder Totalrevision des PFHG?

Der Vernehmlassungsentwurf baute auf einer Teilrevision des geltenden PFHG vom 27. September 1998 auf.

Nachdem sich gezeigt hat, dass die vorzunehmenden Änderungen im Text und im Aufbau des Gesetzes materiell von grundlegender Bedeutung und beachtlicher Tragweite sind und nachdem sich ebenfalls zeigte, dass sehr viele Bestimmungen des geltenden Gesetzes revidiert werden müssten, wurde eine Totalrevision des PFHG vorbereitet.

III. Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 12. April bis zum 21. Mai 2004. Insgesamt gingen vierzehn Stellungnahmen ein: drei von Parteien, drei von Verbänden, drei von Schulgremien, zwei von Fördervereinen und drei von Departementen und Dienststellen.

Die Überführung der HTW von einer privatrechtlichen Stiftung in eine selbstständige Anstalt nach öffentlichem Recht wird allgemein befürwortet. Die vorgeschlagene Verselbstständigung der PFH findet ebenfalls mehrheitlich Zustimmung. Da es sich bei der PFH bereits um eine Institution des Kantons handelt, ist aufzuzeigen, dass deren Verselbstständigung primär dazu dient, diese Hochschule in die Rechtsform zu kleiden, welche der nationale Standard für Hochschulen vorzeichnet. Die Einbindung der PFH in das nationale Hochschulsystem und die anzustrebende Akkreditierung ihrer Studiengänge werden durch die Verselbstständigung unterstützt.

Verschiedene Vernehmlasser sprechen sich für ein Vorschlagsrecht an die Regierung für die Wahl der Hochschulräte aus. Ein Teil der Vernehmlasser regt an, dass die Wahlkompetenz für die Revisionsstelle jeweils beim Hochschulrat liegen soll. Mehrfach wird der Vorschlag geäussert, die Anstellungsverhältnisse von den kantonalen Regelungen abzukoppeln. Dabei ist der in dieser Frage durch die Rechtsprechung festgelegte Handlungsspielraum des Gesetzgebers zu beachten.

Die für die HTW und für die PFH vorgeschlagenen, unterschiedlichen Regelungen für die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken dieser Hochschulen werden allgemein befürwortet.

Auf breite Zustimmung stösst die Möglichkeit des Erziehungsdepartements, Massnahmen ergreifen zu können, welche der Zusammenarbeit und Koordination unter den einzelnen Institutionen dienen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorlagen

I. Gesetz über die Pädagogische Hochschule

Totalrevision des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG, BR 427.200)

1. Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Die Pädagogische Hochschule in der Aufbauphase

Die Bildungsinstitution ist eine von insgesamt 18 schweizerischen Pädagogischen Hochschulen und wirkt in der Schweizerischen Konferenz der Pädagogischen Hochschulen mit. Aktuell ist die Schule als unselbstständige Anstalt nach kantonalem öffentlichem Recht ausgestaltet und in den Gebäuden der ehemaligen Bündner Frauenschule im Kantengut untergebracht. Die Organisation der Bildungsinstitution – mit den Abteilungen Grundausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung/Dienstleistungen sowie Dienste – ist abgestimmt auf ihren Leistungsauftrag. Sie hat einen von der Regierung gewählten Fachhochschulrat mit primär beratender Funktion.

Seit Studienjahr 2003/04 ist die Bildungsinstitution im Bereich Grundstudien (Lehrperson für den Kindergarten, Lehrperson für die Primarschule) operativ tätig. Sie ist die einzige dreisprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution der Schweiz. Der erste Studiengang startete mit 60 Studierenden (14 für den Ausbildungsgang Kindergarten und 46 für den Ausbil-

dungsgang Primarschule). Für das Studienjahr 2004/05 ist von 108 Neueintritten auszugehen. Die ersten Studienabschlüsse werden im Sommer 2006 erfolgen.

Bereits seit Januar 2001 ist die Abteilung Weiterbildung operativ tätig. Im Jahre 2003 führte diese Abteilung 266 Kurse mit 5445 Teilnehmenden durch.

Die Abteilung Forschung und Entwicklung/Dienstleistungen schloss ihr erstes berufsfeldbezogenes Forschungsprojekt, die Evaluation des Zweit-sprachunterrichts Italienisch in den deutschsprachigen Bündner Primarschulen, Ende Dezember 2003 ab. Sie wird sich auf Forschungsaufgaben im Bereich Mehrsprachigkeit und Schulqualität konzentrieren und kooperiert mit anderen Hochschulen.

1.2 Umsetzung der Erklärung von Bologna und Schweizerische Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse als Herausforderungen

Derzeit bereitet die Hochschule die Umsetzung der Bologna-Deklaration vor, welche bis 2010 abzuschliessen ist und zur verbindlichen Vorgabe für sämtliche Hochschulen der Schweiz wird. Diese Umsetzung erfordert die Einführung des European Credit Transfer System (ECTS), das für kontrollierte Studienleistungen Kreditpunkte vergibt. Die angebotenen Studiengänge entsprechen einem Bachelorstudium (180 ECTS-Punkte).

Um die Schweizerische Anerkennung der angebotenen Studiengänge zu erlangen hat der Kanton Graubünden am 31. August 2003 ein vorläufiges Anerkennungsgesuch eingereicht. Im Januar 2004 wurde zudem die Aufnahme der Ausbildungsgänge Kindergarten und Primarschule in den Anwendungsbereich der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) beantragt. Die zuständige Anerkennungskommission der EDK hat am 20. Januar 2004 einen positiven Préavis zum Anerkennungsgesuch ausgestellt. Darauf gestützt hat die Kommission FHV der EDK im Februar 2004 beide Studiengänge rückwirkend auf das Studienjahr 2003/2004 in die FHV aufgenommen. Das Anerkennungsverfahren wird voraussichtlich am Ende des ersten Ausbildungsganges, also im Sommer 2006, abgeschlossen.

1.3 Zielsetzung

Mit dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule (Totalrevision des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule, BR 427.200) wird zunächst die Massnahme A33 gemäss Botschaft betreffend Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts umgesetzt, wonach die Pädagogische Hochschule in eine selbstständige Anstalt öffentlichen kan-

tonalen Rechts zu überführen ist. Die Hochschule erhält eigene Rechtspersönlichkeit und eine Ausgestaltung, welche die Erfüllung der nationalen und internationalen Anforderungen an eine Hochschule bezüglich Organisation, Steuerung, Finanzierung, Konkurrenzfähigkeit, Vergleichbarkeit und Autonomie unterstützt. Die Totalrevision bietet darüber hinaus die Gelegenheit, weiteren Entwicklungen im Bereich der Ausbildung von Lehrpersonen Rechnung zu tragen.

Weitere Schwerpunkte der vorliegenden Totalrevision betreffen die Führung durch den Kanton mit Leistungsauftrag unter Wahrung von Steuerungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Mittelzuweisung mit Globalbudget und die Ausgestaltung der personalrechtlichen Bestimmungen analog zur HTW (da sich die Hochschule in der Aufbauphase befindet und die Abgeltung mit einem auf leistungsorientierten Pauschalen basierenden Globalbudget derzeit noch nicht zweckmäßig ist, soll in einer ersten Phase die Defizitabgeltung durch den Kanton im Vordergrund stehen; mittelfristig soll die Globalbudgetierung zur Anwendung kommen). Das Eigentum am Grundstück, auf welchem das Schulgebäude der Hochschule steht, bleibt beim Kanton.

2. Personelle Auswirkungen

Die Verselbstständigung der PFH bewirkt eine Reduktion des Stellenbestandes der kantonalen Verwaltung im Umfang von 43,9 Stellen (Stand März 2004).

Der Personalbedarf der im Aufbau befindlichen Hochschule ist in hohem Masse von der Anzahl der Studierenden abhängig und daher variabel. Im Herbst 2005 beginnt der dritte Jahrgang mit dem Studium; die Vollbesetzung bezüglich Studienjahrgängen wird also erst gegen Ende des Jahres 2005 erreicht sein. Aufgrund der Entwicklung der Studierendenzahlen (im Studienjahr 2003/04 mit 60 Neueintretenden, für 2004/05 mit 108 Anmeldungen) werden der Bedarf und der Aufwand für die Lehre zunehmend sein. Aufgrund der Erfahrung ist aber mit Schwankungen des Interesses zu rechnen; die Leitung der PFH geht von durchschnittlich 80 Studierenden pro Jahrgang (total 240 Studierende pro Jahr) aus. Kaum kalkulierbare Faktoren, wie beispielsweise eine Zunahme von Studierenden insbesondere aus umliegenden Kantonen sowie aus dem Fürstentum Liechtenstein, können die Studierendenzahlen deutlich beeinflussen. Der bereits jetzt voraussehbare Anstieg der Personalaufwendungen aufgrund des Aufbaus der PFH ist im Budget 2005 und in der Finanzplanung berücksichtigt.

Bei einer Annahme von durchschnittlich 80 Studierenden pro Jahrgang ist in den kommenden Jahren mit folgender Entwicklung des Bedarfs im Bereich der Dozierenden zu rechnen (in Stellenprozenten).

	2005	2006	2007	2008
Lehre und Schulleitung	3 400%	4 250%	4 250%	4 250%
Forschung und Entwicklung	250%	400%	400%	400%
Einsatz in Weiterbildung	250%	250%	250%	250%
Total	3 900%	4 900%	4 900%	4 900%

Der Bedarf und der Aufwand würde sich um rund 900 Stellenprozente erhöhen, wenn 100 (statt 80) Studierende pro Jahrgang betreut werden müssten.

Der Aufwand für die Lehre wird wesentlich beeinflusst durch die Vorgaben des Parlaments und der Regierung bezüglich Kantonssprachen. Für italienischsprachige Studierende ist in 50% der Lehrveranstaltungen Italienisch einzusetzen, für Romaninnen und Romanen in 30% Romanisch.

Die Personalbewirtschaftung für die PFH erfolgte bisher zentral durch das Personal- und Organisationsamt (POA). Nach der Verselbstständigung der PFH soll das POA weiterhin – ähnlich wie dies bezogen auf die Sozialversicherungsanstalt bewährter Praxis entspricht – diese Aufgaben erfüllen, wobei durch die PFH eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Insgesamt ergeben sich dadurch für den Kanton keine Mehrkosten, da der Mehraufwand bei der PFH durch entsprechende Mehrerträge beim POA kompensiert wird. Die jährliche Abgeltung für die Leistungen des Personal- und Organisationsamtes für die Personal- und Lohnbewirtschaftung beträgt Fr. 400.– pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin (auf Basis der Ende Schuljahr 2003/04 beschäftigten 71 Personen entspräche dies einer Entschädigung von rund Fr. 28000.–, für den geplanten Vollbetrieb ist mit einer Entschädigung von rund Fr. 34000.– pro Jahr zu rechnen).

Für den Leistungsbereich Rechnungswesen/Administration wird, teilweise auch als Folge des Wachstums und der Entwicklung der Hochschule, bei allfälliger interner Führung zusätzlich eine qualifizierte Person im Umfang von 100% benötigt.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Auswirkungen der Verselbstständigung auf das Rechnungswesen

Als unselbstständige Anstalt wurde die Hochschule bis anhin rechnungsmässig als konventionelle kantonale Dienststelle geführt. Sie war im Bereich des Rechnungswesens vollumfänglich in die Abläufe der kantonalen Verwaltung einbezogen. Mit der Verselbstständigung erfolgt die rechnungsmässige Abwicklung nicht mehr als kantonale Dienststelle. Anstelle der Übernahme

des entsprechenden Aufwandüberschusses in der Laufenden Rechnung wird der Kanton neu einen Betriebsbeitrag an die Anstalt ausrichten. Durch diese Verlagerung ergeben sich grundsätzlich für den Kanton keine Mehrkosten.

3.2 Interne Kompensation der durch die Verselbstständigung mitverursachten Mehrkosten

Die Mehrbelastung für die – bei allfällig anstaltsintern erfolgendem Aufbau erforderliche – zusätzliche Stelle im Bereich Rechnungswesen beträgt jährlich rund 140000.– Franken. Für die Einrichtung des Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung und Beschaffung von Hard- und Software, Einrichtung Arbeitsplatz, Ausbildung etc.) muss mit einmaligen Kosten von ca. Fr. 120000.– gerechnet werden, wobei das neu beschaffte Schulverwaltungsprogramm bereits Schnittstellen zum Finanz- und Rechnungswesen vorsieht. Die Hardware für einen zusätzlichen Arbeitsplatz ist vorhanden. Nach Auszug des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales BGS verfügt die Hochschule über genügend Büroarbeitsplätze. Neben der zusätzlichen Person für das Rechnungswesen sind keine zusätzlichen Stellen in der Administration notwendig. Sofern die Verselbstständigung der Hochschule auf den 1.1.2006 erfolgt, werden diese Kosten z.T. bereits im Laufe des Jahres 2005 anfallen (Vorbereitungsarbeiten). Im Budget 2005 (und in der Finanzplanung) der PFH sind diese Mehrkosten nicht berücksichtigt. Gemäss Auftrag des Grossen Rates sind bei Massnahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung, die nicht plangemäss umgesetzt werden können, entsprechende Kompensationsmassnahmen zu ergreifen. Da für die Verselbstständigung der PFH in der Botschaft zur Struktur- und Leistungsüberprüfung keine Mehrkosten ausgewiesen sind, müssen diese primär durch schulinterne Optimierungen und Verlagerungen kompensiert werden, auch wenn der Mehraufwand teilweise auf die gestiegenen Anforderungen im Bereich der Hochschulfinanzierung zurückzuführen ist.

3.3 Weitere Massnahmen gemäss Projekt Struktur- und Leistungsüberprüfung sind umzusetzen

Neben der Massnahme A 33 (Verselbstständigung der PFH) sind umzusetzen: Die Massnahme 60 B1 (Reduktion des flankierenden Angebots im Bereich Musik), die Massnahme 105 B2 (Kürzung des Aufwandes für Schulreformen und für den Aufbau der Pädagogischen Hochschule) sowie die Massnahme 179 C (Kostendeckende Ansätze für die freiwillige Lehrerfortbildung). Diese Massnahmen sind ab Kalenderjahr 2005 zu realisieren. Die

Umsetzung dieser Massnahmen wurde für das Jahr 2005, teilweise ab 2004, budgetiert und im Finanzplan der Jahre 2006–2009 berücksichtigt. Diese Sanierungsmassnahmen werden somit auch nach der Verselbstständigung weitergeführt.

3.4 Entschädigung für die Überlassung des notwendigen Scholareals

Die Grundstücke, welche der Hochschule für den Schulbetrieb dienen, bleiben im Eigentum des Kantons und werden der Anstalt mit schuldrechtlichem Vertrag zur Verfügung gestellt. Für die Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt, welches die Liegenschaften bewirtschaftet sowie für die Bemessungskriterien der zu leistenden jährlichen Entschädigung sind ein Konzept sowie ein Vertrag auszuarbeiten. Der neu zu leistende Kantonsbeitrag an die Mietkosten ist für den Kanton kostenneutral, da im gleichen Umfang beim Hochbauamt Mehrerträge entstehen.

3.5 Entschädigung für Mobiliar und Betriebseinrichtungen

Die Mobiliar- und Betriebseinrichtungen der PFH wurden in den letzten Jahren durch das Hochbauamt über die laufende Rechnung angeschafft und nicht aktiviert. Sie können entschädigungslos ins Eigentum der Anstalt übergehen. Dasselbe gilt für die EDV-Anlagen (Hard- und Software), welche durch das Amt für Informatik beschafft wurden. Die Budgetierung der Mobiliar- und Betriebseinrichtungen erfolgt neu im Rahmen des jährlichen Betriebsbudgets der Hochschule. Durch diese Verlagerung entstehen für den Kanton keine Mehrkosten. Allenfalls kann zu einem späteren Zeitpunkt (im Rahmen der Globalbudgetierung) auch für diese Anschaffungen eine pauschale Abgeltung vorgesehen werden.

3.6 Vergütung und Verrechnung von Leistungen

Ab dem Jahr 2005 entfallen teilweise die Mittel, welche die PFH bisher für die Förderung der Kantonssprachen für besondere Unterrichterteilung vom Bund erhalten hat, da diese künftig beim Amt für Kultur verbleiben und in diesem Sinne das Amt für Kultur entlasten. Entsprechend erhöht sich das Betriebsdefizit der Hochschule. Diese Änderung ist für den Kanton insgesamt erfolgsneutral.

Bisherige Vergütungen des Amtes für Volksschule und Sport und des Amtes für Mittelschulen für Leistungen der PFH können nicht mehr über interne

Verrechnungskonti abgewickelt werden. Die bestellten bzw. vereinbarten und erbrachten Leistungen müssen in Rechnung gestellt und bezahlt werden (gemäss Voranschlag 2005 rund Fr. 375 000.–). Insgesamt ist auch diese Anpassung für den Kanton erfolgsneutral.

3.7 Ansatzpunkte zur Bemessung des Betriebsbeitrags

Für die PFH sind gemäss der von der Regierung im Februar 2004 verabschiedeten Finanzplanung 2005–2008 beziehungsweise gemäss Budget 2005 die folgenden Mittel vorgesehen (Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung):

Rechnung 2002:	Fr.	1 628 316.95
Rechnung 2003:	Fr.	4 248 980.53
Budget 2004:	Fr.	6 064 000.00
Budget 2005:	Fr.	8 422 000.00
Finanzplan 2006:	Fr.	8 968 300.00
Finanzplan 2007:	Fr.	9 172 300.00
Finanzplan 2008:	Fr.	9 272 700.00

Die aufgeführten Finanzplan-Werte basieren auf einem schrittweisen Aufbau der Hochschule bis 2006 mit 240 Studierenden im Vollbetrieb. Diese Zahlen sind als Richtwerte zu interpretieren und je nach Entwicklung anzupassen. Im Umfang dieser Aufwandüberschüsse wird nach der Verselbstständigung ein Betriebsbeitrag an die Hochschule auszurichten sein. Der Betriebsbeitrag wird aber zusätzlich auch die bisher durch kantonale Dienststellen übernommenen Querschnittsleistungen abdecken müssen (Mobiliar und Einrichtungen, Informatik, Personalbewirtschaftung). Der Mietbeitrag soll separat ausgerichtet werden.

3.8 Verzicht auf Erstellung einer Überführungsbilanz

Für die Überführung einer kantonalen Verwaltungseinheit in eine selbstständige Anstalt nach öffentlichem Recht wird in der Regel eine Überführungsbilanz erstellt. Für die Überführung der Pädagogischen Hochschule ist dies nicht erforderlich. Allfällige Forderungen und Verpflichtungen (Debitoren, Kreditoren, Kassa, Abrechnungskonti etc.) werden im Grundsatz auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes abgegrenzt und aufgelöst. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 PHG gehen das der Hochschule dienende Mobiliar und die Warenvorräte unentgeltlich an die Anstalt über. Die übergebenen Mobilien, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sind auf den Übergabezeitpunkt zu inventarisieren, damit die Inventare des Kantons bereinigt werden können.

3.9 Bestehende Fonds der Zweckbestimmung entsprechend verwenden

In der Staatsrechnung sind unter Konto 2031 Legate, Stiftungen, Fonds vier Positionen (Konto 8401, Frau Clara Grand-Baldini-Fonds; Konto 8407, Sport-Fonds Lehrerseminar; Konto 8408, Heimatkunde-Fonds Dr. E. Durnwalder; Konto 8409, Fonds für bedürftige Seminaristen) aufgeführt, welche einen Bezug zur Ausbildung von Lehrpersonen haben. Die Mittel dieser Fonds (total rund Fr. 230 000.–), welche bisher der Ausbildung von Lehrpersonen zugute kamen, werden auch künftig diesem Zweck dienen.

3.10 Übertragung von Rückstellungen für die Entschädigung von Überzeit

Die Lehrpersonen beziehen einen fixen Monatslohn. Die von der Jahresarbeitszeit abweichenden Pensensaldi werden pro Lehrkraft jährlich nachgeführt und die dafür vorhandene Rückstellung für Überzeit entsprechend angepasst. Zurzeit besteht eine Rückstellung von ca. 1,2 Mio Franken (Konto 2040.4000.2). Diese ist auf den Zeitpunkt der Verselbstständigung an die Anstalt zu übertragen.

3.11 Allfällige Mehrkosten infolge zukünftiger Steuerpflicht

Im Grundsatz wird die Pädagogische Hochschule steuerbefreit sein, sehen doch sowohl das Bundesrecht als auch das kantonale Recht für die Anstalten des Kantons eine Steuerbefreiung vor. Nicht auszuschliessen – und von der Anstalt zu beachten – ist, dass die Anstalt zukünftig mehrwertsteuerpflichtig wird. Derzeit (Budget 2004) liegen die relevanten Umsätze aus Leistungen an Nichtgemeinwesen deutlich unter der die Mehrwertsteuerpflicht auslösenden Schranke.

3.12 Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausführungsbestimmungen (Exkurs)

Details zur Betriebs- und Rechnungsführung, zum Budgetverfahren, zur Behandlung von Gewinn und Verlust, zur Bildung von Rückstellungen und zu den finanziellen Konsequenzen von exogenen oder endogenen Veränderungen etc. werden in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz respektive im Rahmen- und Jahreskontrakt nach folgenden Grundsätzen geregelt:

- Die Rechnungsführung der Anstalt hat nach anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Jahresrechnung hat

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeigen. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz (Bestandesrechnung), der Erfolgsrechnung (Betriebsrechnung) und einem Anhang. Die Betriebsrechnung ist nach dem Grundsatz des Bruttoprinzips zu führen. Die Jahresrechnung enthält auch einen Vorjahresvergleich und/oder einen Budgetvergleich. Im Anhang sind allfällige Eventualverpflichtungen und alle Informationen offen zu legen, welche notwendig sind, damit die Adressaten der Jahresrechnung sich ein umfassendes Bild über die Entwicklung und den Stand der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage machen können.

- Das Budget ist nach den formellen und materiellen Vorgaben des Departements zu erstellen. Die Anstalt hat bis zum 30. April ein detailliertes Budget einzureichen. Gleichzeitig sind die für die Planperiode vorgesehnen Leistungen detailliert nach Aufgabengebieten zu dokumentieren.
- Der Hochschulrat ist für die Aufsicht und das Controlling verantwortlich. Die Revision der Jahresrechnung hat bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Der Jahresbericht ist bis zum 15. Mai des Folgejahres zu erstellen. Er umfasst neben der Information über die Tätigkeit die für die Steuerung erforderlichen Daten, insbesondere Wirkungs-, Leistungs-, Qualitäts-, Kosten- und Personaldaten.
- Die Anstalt führt eine Kostenrechnung. Die Ausgestaltung hat sich an den Produkten respektive an den Aufgabenbereichen der Hochschule zu orientieren.
- Das Departement leistet der Anstalt im Rahmen des bewilligten Kredites Teilzahlungen bis zu 100% des voraussichtlichen Betriebsbeitrags des Kantons für das laufende Jahr. Die Teilzahlungen sind soweit möglich auf die Liquiditätsbedürfnisse der Anstalt abzustimmen.
- Die Bestimmungen zur Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen richten sich sinngemäss nach den bereits für die HTW geltenden Regelungen (BR 430.400, Anhang 3).
- Die Finanz- und Liquiditätsbewirtschaftung hat nach wirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Die Pädagogische Hochschule ist bei der Wahl der Finanzinstitute frei. Die Aufnahme von Fremdmitteln und die Anlage von Mitteln ist mit der Finanzverwaltung abzusprechen.
- Die Anstalt hat vor dem Abschluss von Versicherungsverträgen das Finanz- und Militärdepartement zu konsultieren.
- Für die Instandsetzung, Erneuerung und Veränderung der Gebäude und Anlagen ist das Hochbauamt zuständig. Aufwändungen für bauliche Unterhaltsmassnahmen bis zu einem zu fixierenden Betrag gelten als Instandhaltung und werden von der Anstalt budgetiert und bezahlt.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Bestimmung hält den Regelungsbereich des Gesetzes fest. In Anpassung an die gesamtschweizerische Entwicklung und in Übereinstimmung mit der Benennung der HTW ersetzt der Ausdruck «Pädagogische Hochschule» (PH) im Titel und im Gesetzestext den bisher verwendeten Ausdruck «Pädagogische Fachhochschule» (PFH).

Art. 2 und 3 Hauptaufgaben sowie weitere Aufgaben

Prioritär hat die Hochschule ihr Ausbildungsgeschehen auf die Ausbildung von Lehrpersonen für das deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Kanton Gebiet auszurichten und den für Fachhochschulen charakteristischen erweiterten Leistungsauftrag zu erfüllen. Der entwicklungsoffen formulierte Art. 3 verfolgt mit Abs. 1 eine doppelte Zielsetzung: Einerseits ist sicher zu stellen, dass sich die PH auch im nationalen Umfeld bewähren kann, andererseits ist sicher zu stellen, dass den Studierenden die Möglichkeit offen steht, sich jene Kompetenzen anzueignen, die sie zur Unterrichtserteilung in andern Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein befähigen. Weitere Aufgaben im Sinne von Absatz 2 haben Bezug aufzuweisen zu den Tätigkeitsbereichen der Hochschule, müssen aber nicht auf Hochschulebene angesiedelt sein.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

Dieser Artikel lehnt sich dem bisherigen Artikel 8 PFHG an. Nicht mehr erwähnt und auch nicht angeboten wird der Studiengang zur Lehrperson für Handarbeit und Hauswirtschaft. Neu ist neben der Diplommittelschule die (künftige) Fachmittelschule als Regelzubringer für die Ausbildung zur Lehrperson für den Kindergarten aufgeführt. Auf schweizerischer Ebene laufen Bestrebungen, wonach die Fachmaturität zukünftig ebenfalls den Zugang zur Ausbildung als Primarlehrperson ermöglichen soll. Mit der Verordnung über den Vorbereitungskurs für die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Fachhochschule (Vorbereitungskursverordnung; BR 427.290) vom 23. April 2002 hat die Regierung Bestimmungen erlassen über die Zulassung weiterer Vorbildungen, insbesondere aus dem berufsbildenden Bereich. Wie das PFHG enthält auch das PHG keine gesetzliche Grundlage für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen.

Art. 5 Studium, Ausbildungsabschlüsse

Die geltenden schweizerischen Anerkennungsreglemente basieren auf einer Studiendauer von drei Jahren im Vollzeitstudium. Art. 5 lässt eine allen-

falls in Zukunft erforderliche Anpassung der Studiendauer zu. Der Aufbau und die Ausgestaltung der Studiengänge sind wesentlich beeinflusst durch die Vorgaben der auf die Diplomvereinbarung abgestützten Anerkennungsreglemente. Sie haben aber auch den konkreten Bedürfnissen im Kanton Graubünden zu entsprechen. Die Anerkennungsverfahren laufen. Der positive Préavis auf die Anerkennungsgesuche indiziert, dass die PH den Auftrag, die schweizerische Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse für die Stufen Vorschule (Kindergarten) und Primarschule sicher zu stellen, im Grundsatz erfüllen kann. Auszugehen ist davon, dass die Umsetzung der Bologna-Erklärung (derzeit ist geplant, dass an der PH Bachelor-Studiengänge aufzubauen sind) die Hochschule in den nächsten Jahren zusätzlich herausfordern wird.

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit andern Ausbildung- und Forschungseinrichtungen ist für eine moderne Hochschule von tragender Bedeutung. Die Möglichkeit der Hochschule, sich einem Verbund von Hochschulen anschliessen zu können, weist einen engen Zusammenhang mit Art. 7 auf. Möglichkeiten und Schranken in diesem Fragenbereich haben sich sinngemäss an jenen gemäss Berufsbildungsgesetzgebung (insbesondere Art. 46 bis des kantonalen Berufsbildungsgesetzes, KBBG) zu orientieren.

Art. 7 Vereinbarungen

Umfang und Schranken der Ermächtigung, wonach die Regierung Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung abschliessen kann, ergeben sich aus der Berücksichtigung der ähnlichen Ermächtigung, welche in der Berufsbildungsgesetzgebung verankert ist. Im Vordergrund stehen zunächst Verwaltungsvereinbarungen (für Vereinbarungen mit rechtsetzendem Inhalt ist die Zuständigkeitsordnung nach Art. 16 Ziff. 2, Art. 32 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 KV zu beachten), wie auch – und im selben Umfang wie bezüglich anderer Fachhochschulen (vgl. Art. 55 KBBG) – Schulgeldvereinbarungen, welche als Instrumente des interkantonalen Lastenausgleichs den Zugang zu Fachhochschulen regeln (vgl. auch Art. 89 Abs. 3 KV, wonach der Kanton für den Zugang zu Hochschulen zu sorgen hat; die PFH figuriert bereits unter den Hochschulen, auf welche die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung Anwendung findet). Darüber hinaus enthält diese Bestimmung die Grundlage für die bereits im geltenden PFHG vorgesehene Zusammenarbeit mit Institutionen im Kanton Graubünden, z.B. für die bestehende Vereinbarung mit der Evangelischen Mittelschule Schiers betreffend den Vorberitungskurs für die Zulassung zum Studium an der PH.

II. Rechtsform, Leistungserbringung und Organisation

Art. 8 Rechtsform, Sitz

Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird die PH über Autonomie verfügen, soweit diese nicht durch das Gesetz eingeschränkt wird. Eigene Rechtspersönlichkeit erlangt die Anstalt mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes. Die Bezeichnung «Pädagogische Hochschule» entspricht der aktuellen Bezeichnung. Spätere Anpassungen in der Namensgebung können durch den Hochschulrat erfolgen (Art. 12).

Art. 9 Leistungsauftrag, Berichterstattung

Die Regierung erteilt der PH Leistungsaufträge in der Form eines Rahmen- und eines Jahreskontraktes. Rahmenkontrakte umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, was der ordentlichen Dauer der einzelnen Studiengänge entspricht. Die Konkretisierung der zu erbringenden Leistungen hat sich an den Aufgaben der PH und an den finanziellen Vorgaben zu orientieren.

Art. 10 Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung

Im Rahmen des Leistungsauftrags soll die PH möglichst autonom und flexibel agieren. Um die unternehmerische Tätigkeit der PH zu stärken, wird die Anwendbarkeit der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung auf die in der Gesetzesbestimmung ausdrücklich erwähnten Grundsätze beschränkt.

Art. 11 Organe

Die Regierung wählt den Hochschulrat und bezeichnet dessen Präsidium. Die Festlegung der strategischen Grundsätze für den Betrieb der Hochschule durch die Regierung soll eine intensivere Zusammenarbeit, eine angemessene Steuerung und eine frühzeitige Abstimmung zwischen Regierung und Hochschulrat in strategischen Fragen sicherstellen, beispielsweise durch institutionalisierte Besprechungen im Vorfeld wichtiger strategischer Entscheide sowie von Budgetberatungen oder von Beratungen zum Regierungsprogramm. Nicht angestrebt wird damit die Einflussnahme auf operative Entscheidungen oder gar eine Instruktion des Hochschulrates. Die Regierung wählt ferner auf Antrag des Hochschulrates die Revisionsstelle. Die Wahlen können in analoger Anwendung der Verfahrensbestimmungen der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden (BR 170.420) erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Zuständigkeitsordnung betreffend Wahlen in die Organe berücksichtigt das Interesse des Kantons an der Möglichkeit zu einer angemessenen Steuerung der massgebend durch den Kanton finanzierten Anstalt. Überprüft aber nicht in das Gesetz aufgenommen wurde eine Zuordnung der Kompetenz zur Wahl des Rektors

oder der Rektorin an die Regierung. Eine ähnliche Regelung gilt auf Bundes-ebene für diverse selbstständige Institutionen. So wählt der Bundesrat z.B. den ETH-Rat und den Schulpräsidenten der ETH (vgl. SR 414.110, Art. 24 und 27 Abs. 3), den Verwaltungsrat sowie die Direktion der SUVA (vgl. SR 832.20, Art. 63 Abs. 2, 64 Abs.1), bei der Nationalbank sogar alle Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertretungen (vgl. SR 951.11, Art. 43 Abs. 2). Sie würde indessen abweichen von der bisher konstanten Zuständigkeitsregelung für die Wahl der operativen Leitung, welche im Kanton Graubünden aber auch in der FHO jeweils eine Zuständigkeit des strategischen Organs der Anstalt vorsieht.

Art. 12, 13 und 14 Hochschulrat, Schulleitung und Revisionsstelle

Im Unterschied zur bisher geltenden Regelung ist der Hochschulrat (bisher primär beratende Funktion) im Sinne einer klaren Aufgabenteilung überwiegend für die strategische Führung der PH, ebenso für die keinem anderen Organ zugeordneten Bereiche zuständig. Die Schranken betreffend Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an selbstständige Anstalten, die sich aus der neuen Kantonsverfassung ergeben, führen dazu, dass ihm in den in Art. 12 Abs. 1 Ziffer 2 angeführten Bereichen bloss ein Antragsrecht eingeräumt wird. Der Wahrung der Interessen des Kantons im Hochschulrat kann die Regierung als Wahlinstanz Rechnung tragen. Zu den Aufgaben des Hochschulrates zählt unter anderem auch die Verabschiedung des Budgets, des Rahmen- und Jahreskontraktes, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Regierung sowie der Erlass ergänzender Bestimmungen betreffend Mitwirkung und Information.

Der Rektor oder die Rektorin ist für die operative und pädagogische Leitung der PH zuständig und verantwortlich. Im Geschäftsreglement, welches der Hochschulrat erlässt, sind die Kompetenzen und Aufgaben des Hochschulrates, des Präsidenten oder der Präsidentin des Hochschulrates, des Rektors oder der Rektorin sowie der übrigen Schulleitung zu regeln. Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Revisionsstelle wird die kantonale Finanzkontrolle zur Offertstellung einzuladen sein.

Art. 15 Angehörige, Personal

Personalrechtlich wird die PH mit einer Verweisungsnorm den Regelungen unterstellt, welche auch auf das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, BGS, zur Anwendung gelangen. Für diese Anstalt gelangen die Bestimmungen der Personalverordnung (PV) und ihrer Anschlussgesetzgebung im Grundsatz analog zur Anwendung. Die Verweisungsnorm erlaubt auch eine Anwendung der für die selbstständige Anstalt BGS geschaffenen Spezialregelungen. Diese Regelung ist vereinbar mit der neuen Kantonsverfassung, welche die Möglichkeit der Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an

eine selbstständige Anstalt im Grundsatz nicht zulässt. Die vorgeschlagene Ausgestaltung trägt zudem dem Bundesgerichtsentscheid vom 15. März 2002 betreffend das kantonale Psychiatrie-Organisationsgesetz Rechnung und berücksichtigt, dass die Personalgesetzgebung im Rahmen der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung revidiert wird; allenfalls wird bei dieser Gelegenheit für die selbstständigen Anstalten eine einheitliche Regelung zu schaffen sein. Die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden zur kantonalen Pensionskasse Graubünden bleibt bestehen, da aufgrund von Art.3 Abs.1 lit.b der Verordnung über die kantonale Pensionskasse Graubünden (BR 170.450) der Beitritt zur Kasse für Mitarbeitende von selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts obligatorisch ist.

Art. 16 Studierende

Die Möglichkeit, Studierende bei Nichteignung zum Lehrberuf von der Hochschule auszuschliessen, aber auch die Ausschlussmöglichkeit als schwerste Disziplinarmassnahme, sind auch im geltenden PFHG vorgesehen.

III. Finanzen

Art. 17 und 18 Finanzierung, Kantonsbeitrag, Rückstellungen und Rücklagen

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom April 2004 (betreffend Erhöhung der Studiengelder an der Universität Basel) eine Bestimmung, welche keine Maximalhöhe und keine Bemessungskriterien für die Festsetzung der Studiengelder enthält, als noch genügende gesetzliche Grundlage für deren Erhebung und Anpassung beurteilt. Art. 17 Ziff. 1 sieht – wie bereits Art. 17 PFHG oder Art. 10 des Mittelschulgesetzes – einen Entscheidungsspielraum für die Regierung bei der Festsetzung (und allfälligen Abstufung) der Studiengelder vor. Derzeit beläuft sich das Studiengeld auf Fr. 500.– pro Semester. Die in Art. 17 Ziff. 2 aufgeführten Mittel des Bundes stellen bei der Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen zurzeit eher noch die Ausnahme dar. Bundesmittel sind denkbar in Zusammenhang mit nationalen Forschungsprojekten.

Da sich die Hochschule noch im Aufbau befindet und die Abgeltung mit einem auf leistungsorientierten Pauschalen basierenden Globalbudget derzeit nicht zweckmässig ist, übernimmt der Kanton in den ersten Jahren das Restdefizit (analog zur Regelung beim BGS, gebundene Ausgabe). Mittelfristig soll die Globalbudgetierung zur Anwendung kommen, wobei kein abrupter sondern ein kontinuierlicher Systemwechsel angestrebt wird. Die Erarbeitung der Detailgrundlagen für die pauschalierte Abgeltung ist parallel zum weiteren Aufbau der Hochschule in Angriff zu nehmen. Dabei soll eine Lösung angestrebt werden, welche möglichst mit der Abgeltungssystematik

beim BGS und bei der HTW übereinstimmt. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen können aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen. Die erforderlichen Detailregelungen für die Globalbudgetierung sind in den Ausführungsbestimmungen beziehungsweise im Mehrjahreskontrakt festzulegen (für präzisierende Hinweise betreffend die Anforderungen an die Budgetierung, Rechnungslegung etc. vgl. vorn, B.I.3.12).

Art. 19 Aufsicht

Die Regierung übt die Aufsicht über die PH aus, wobei sie durch die Revisionsstelle unterstützt wird. Unterstützende Aufgaben können auch dem Erziehungsdepartement übertragen werden.

Art. 20 Haftung

Gemäss Art. 26 KV haften unter anderem selbstständige Anstalten unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben, wobei das Gesetz Ausnahmen vorsehen kann. Solche Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen.

IV. Rechtspflege

Art. 21 und 22 Rechtsweg, Titel

Die Ausgestaltung des Rechtsweges entspricht der bisherigen Regelung. Ebenso die Regelung, wonach ein unrechtmässig erworbener Titel durch jene Instanz zu entziehen, welche ihn verliehen hat; vorbehalten bleibt in einem solchen Fall die Strafverfolgung (vgl. Artikel 11 der Diplomvereinbarung, BR 420.575).

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug, Zusammenarbeit und Koordination

Weil sich auf nationaler und internationaler Ebene Veränderungen abzeichnen, wird die Anschlussgesetzgebung einem erhöhten Wandel unterworfen sein. Einzelne Konkretisierungsansätze sind aufgeführt unter B.I.3.12.

Um die Entwicklung einer kohärenten Hochschulpolitik für Graubünden unter Einbezug der betroffenen Institutionen im Hochschulbereich (und im Bereich Höhere Fachschulen) zu fördern, soll das Departement koordinierende Massnahmen (in den Bereichen Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Koordination der Ausbildungsbiete) ergreifen können. Bis zum Rechnungsjahr 2003 standen dem Amt für Tertiärbildung für solche Massnahmen jährlich

Fr. 50000.– zur Verfügung. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage dient der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes 9/14 gemäss Regierungsprogramm 2005–2008.

Art. 24 Vorkehren für Verselbstständigung

Im Hinblick auf die Überführung ist insbesondere die personelle Verstärkung des Rechnungswesens vorzubereiten. Die Dienstleistungen des Personal- und Organisationsamtes für die Personal- und Lohnbewirtschaftung sind festzulegen. Für die Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt sind die Kriterien für Miete, Bewirtschaftung und Gebäudeunterhalt zu definieren. Diese Bestimmung ist zum frühest möglichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Art. 25 Vermögenszuordnung

Diese Regelung stellt sicher, dass die aus dem Grundeigentum im Bereich Kantengut fliessenden (Herrschafts-) Rechte für den Kanton erhalten bleiben und Teile des Grundstücks bei Bedarf einer anderen Nutzung zugeführt werden können.

Art. 26 Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

Die Pädagogische Hochschule übernimmt die bestehenden Vertragsverhältnisse, wobei die einzelnen Anstellungsverhältnisse innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten des Gesetzes neu zu begründen sind.

Art. 27 Änderung bisherigen Rechts

Änderungsbedarf besteht bei je einer Bestimmung des Kindergartengesetzes (BR 420.500) sowie des Schulgesetzes (BR 421.000).

Art. 11 Kindergartengesetz und Art. 32 Schulgesetz Anstellungsvoraussetzungen

Zunächst wird in beiden Artikeln die Terminologie den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Abgestimmt auf die Diplomvereinbarung (BR 420.575) und unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen kann die Erziehungsdirektorenkonferenz Lehrdiplome schweizerisch anerkennen. Lehrpersonen mit einem schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschluss können von einer Schulträgerschaft angestellt werden.

Mit der Änderung in Art. 11 des Kindergartengesetzes, wonach Lehrbe-willigungen durch das Amt (Amt für Volksschule und Sport) erteilt werden, wird jene Zuständigkeitsregelung übernommen, welche sich im Volksschulbereich (Art. 32 des Schulgesetzes) als stufengerecht und praktikabel erwiesen hat.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Im Juni 2004 wurden die letzten Absolventinnen der Seminarabteilungen der Bündner Frauenschule diplomierte. Das Bündner Lehrerseminar stellt am 31. August 2005 seinen Betrieb ein. Auf diesen Zeitpunkt wird auch Art. 23 Ziff. 1 des geltenden Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule in Kraft zu setzen sein, um die gesetzlichen Grundlagen für diese seminaristischen Ausbildungen aufzuheben. Das vorliegende total revidierte Gesetz wird erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich anfangs 2006 in Kraft treten und an die Stelle des PFHG treten.

Art. 29 Referendum und In-Kraft-Treten

Geplant ist, das Gesetz auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt erlangt die Pädagogische Hochschule Rechtspersönlichkeit. Möglichst rasch in Kraft zu setzen ist Art. 24 des Gesetzes, damit die Regierung die für die Verselbstständigung notwendigen Massnahmen treffen kann.

5. Beachtung von VFRR-Grundsätzen

Die vorliegende Totalrevision beachtet die Grundsätze, welche mit dem Projekt Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) entwickelt wurden. Die Ausgestaltung des Entscheidungsspielraums der Organe der Pädagogischen Hochschule wurde abgestimmt auf die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung, auf die VFRR-Zielsetzungen und auf die mit der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verbundenen Möglichkeiten.

6. Anträge

1. Auf die Vorlage sei einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (neu: Gesetz über die Pädagogische Hochschule) sei zuzustimmen.

II. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft

1. Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Aktuelle Situierung der HTW

Als privatrechtliche Stiftung besteht die HTW Chur seit dem Jahr 2000. Mit der Errichtung der Stiftung (Stifter: Verein Ingenieurschule HTL Chur und Verein Hochschule für Wirtschaft und Tourismus HWT Chur) wurde die Fusionsauflage erfüllt, welche in der bundesrätlichen Genehmigung zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Ostschweiz FHO vom 2. März 1998 enthalten war. Zum Stiftungsvermögen gehören Grundstücke und weitere Vermögensobjekte, welche den Vorgängerinstitutionen zugeordnet waren. Aktuell leitet der Hochschulrat – dieser umfasst sieben Personen, die von den Stiftern (je drei Mitglieder bezeichnen die beiden Vereine) und von der Regierung (ein Mitglied) bezeichnet werden – als strategisches Organ die HTW. Er wählt das Direktorium, bestehend aus dem Rektor und drei weiteren Mitgliedern. Als Revisionsstelle ist die kantonale Finanzkontrolle tätig.

Die HTW ist als Teilschule eingebettet in die Fachhochschule Ostschweiz (FHO). Diese Zuordnung ist abgestützt auf die entsprechende Verwaltungsvereinbarung der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau vom 20. September 1999. Weitere Teilschulen der FHO sind die Hochschule für Technik Buchs NTB, die Hochschule für Technik Rapperswil HSR und die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen. Seit Dezember 2001 verfügt die FHO über Richtlinien betreffend die Haushaltsführung mit Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets der Teilschulen der FHO, welche sich an die Träger der Teilschulen richten. Seit dem 15. Dezember 2003 liegt die vom Bundesrat erteilte unbefristete Genehmigung zur Führung der FHO vor. Gleichzeitig verfügte der Bundesrat, dass die FHO bis Ende 2006 eine auf die strategischen und operativen Erfordernisse ausgerichtete, standortübergreifende, fachbereichsorientierte Führungsorganisation einzurichten hat.

Die HTW bietet Fachhochschul-Studiengänge an in Bauingenieurwesen, Betriebsökonomie, Information und Dokumentation, Telekommunikation, Tourismus sowie Prozess- und Anlagentechnik (auslaufend). An der HTW waren per 15. November 2003 insgesamt 586 Studierende immatrikuliert (die Anzahl Studierender der FHO belief sich auf 2327). Etabliert hat sich die Hochschule auch in den Bereichen Forschung und Entwicklung/Dienstleistungen, Weiterbildung und mit Ausbildungsangeboten, die nicht dem Hochschulbereich zugeordnet sind.

1.2 Einführung von Bachelor-Studiengängen ab 2005

Im Studienjahr 2005/06 hat an der HTW der Start der Bachelor-Studiengänge zu erfolgen, welche die bestehenden Fachhochschulstudiengänge ablösen. Diese grundlegende Änderung dient der Umsetzung der Erklärung von Bologna und wird durch die eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) überwacht. Die Bologna-Reform verlangt die Ausrichtung der Bachelor-Studiengänge auf diverse vorgezeichnete Standards. Sichergestellt werden soll auch die Kompatibilität mit (inter-)nationalen Akkreditierungsverfahren. Die HTW hat die Konzepte für ihre Bachelor-Studiengänge zwischen September 2004 und Januar 2005 einzureichen.

1.3 Umsetzung des Masterplans Fachhochschulen von Bund und Kantonen für die Jahre 2004 – 2007 als Herausforderung

Ausgehend von der Feststellung, dass bei den Fachhochschulen ein Vergleich der vorhandenen mit den benötigten Mitteln ergibt, dass bei einer ungebremsten Entwicklung gesamtschweizerisch eine massive Unterdeckung zu befürchten ist, erarbeiteten die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der Bund den Masterplan Fachhochschulen 2004–2007. Dieser sieht eine Reihe von Effizienzsteigerungsmassnahmen vor. Die Massnahmen sind einschneidend und beinhalten auch Konzentrationsziele (Abbau von Studiengängen und Standorten). Die einzelnen Träger können gemäss Masterplan zwar eigene Studienangebote über den Standardkostensatz hinaus unterstützen. Basis für die Berechnung der Standardkosten (Pro-Kopf-Pauschalen des Bundes und der Fachhochschulvereinbarung sowie Infrastrukturbeträge des Bundes) sind aber nur noch Studienangebote von erheblicher Grösse. Diese gesamtschweizerische Entwicklung zwingt die HTW, ihre Strategie auf Angebote zu konzentrieren, welche ausreichende Studierendenzahlen oder ein entsprechendes Wachstumspotential aufweisen oder durch optimale Ausnutzung des Synergiepotentials innerhalb der HTW oder in Zusammenarbeit mit andern Hochschulen vertretbare Kostenstrukturen ergeben. Die HTW will aus diesem Grund und um den Studienstandort Chur zu festigen mittelfristig eine Studierendenzahl von 800 bis 900 Personen anstreben.

1.4 Überführung der HTW in eine selbstständige öffentlich rechtliche Anstalt erfolgt im Einvernehmen mit dem Hochschulrat

Der Hochschulrat der HTW Chur stimmt der angestrebten Überführung der Stiftung in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu. Er

beantragte beim Amt für Zivilrecht Graubünden, Stiftungsaufsicht, die Zustimmung für die Umwandlung der privatrechtlichen Stiftung in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden. Nachdem das Amt für Zivilrecht nach Vorprüfung der eingereichten Unterlagen aus stiftungsrechtlicher Sicht keinen Hinderungsgrund feststellte, die Stiftung in eine selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts zu überführen, wurde der Antrag des Hochschulrates vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden mit Verfügung vom 26. Juli 2004 im Grundsatz genehmigt.

1.5 Zielsetzung

Mit dem Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft wird zunächst die Massnahme A 32 gemäss Botschaft betreffend Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts umgesetzt, indem es die Überführung der HTW von einer privatrechtlichen Stiftung in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts ermöglicht. Die Einbindung der HTW in die Fachhochschule Ostschweiz (FHO) ist beizubehalten und stützt sich nach wie vor auf Art.46bis des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (KBBG, BR 430.000) ab.

Die personalrechtlichen Bestimmungen im HTWG sind gleich ausgestaltet wie beim PHG. Für die Regelung der Finanzierung ist wie bis anhin auf der Subventionierungspraxis des Bundes nach Massgabe des Fachhochschulgesetzes sowie auf den Beitragsleistungen auf der Grundlage der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung aufzubauen. Die Mittelzuweisung erfolgt seit dem 1. Januar 2003 gemäss den Richtlinien über die Leistungsvereinbarung und das Globalbudget der FHO vom 21. Dezember 2001. Die entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht bildet dabei Anhang 3 zur Verordnung über die Subventionierung der Institutionen der Berufsbildung im Kanton Graubünden (Leistungsvereinbarung und Globalbudgetierung an Fachhochschulen) vom 11. Dezember 2001 (BR 430.400). Die HTW soll als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt Gesamtrechtsnachfolgerin der privatrechtlichen Stiftung HTW Chur sein und deren Rechte und Pflichten übernehmen.

2. Personelle Auswirkungen

Die Umwandlung der HTW von einer privatrechtlichen Stiftung in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts hat keinen Einfluss auf den Stellenbestand der kantonalen Verwaltung. Die bisherige Zugehörigkeit der Mitarbeitenden der HTW zur kantonalen Pensionskasse

Graubünden bleibt bestehen. Die Anstellungsverhältnisse sind neu zu begründen, wobei keine Änderungen im Personal- und Lohnbewirtschaftungswesen vorgesehen sind. Aufträge an und Beratungen durch das POA in personalrechtlichen Fragen sind von der HTW nach Aufwand zu entschädigen.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Als Rechtsnachfolgerin wird die Anstalt Eigentümerin der der Schule dienenden Vermögenswerte

Die Anstalt wird im Zeitpunkt der Umwandlung sämtliche Rechte und Pflichten der Stiftung HTW, somit auch die Aktiven und Passiven, erwerben. Sie wird auch Grundeigentümerin (Ringstrasse, Comercialstrasse). Die Bilanz der Stiftung wird auf den Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung und deren Übernahme durch die Anstalt bereinigt.

Die Bewertung der Grundstücke kann auf der Grundlage der aktuellen Zeitwerte der Gebäudeversicherungsanstalt vorgenommen werden. Die amtliche Schätzung für die Stockwerkeigentumsanteile an der Comercialstrasse ist in Arbeit.

Schulgebäude in Fr.	Ringstrasse	Comercialstrasse		Total
		22	24	
Anschaffungswert	33 028 233	5 175 954	4 770 392	42 974 579
Buchwert per 31.3.04	4 466 000	718 000	948 000	6 132 000
Aktueller Zeitwert	21 337 000	3 112 000	3 112 000	27 561 196
GVA				
Hypothekarschuld +	4 500 000	1 052 500	1 467 056	7 019 556
Darlehensschuld per 31.3.04				

Die Bewertung des Mobiliars kann aufgrund der Brandversicherungswerte ermittelt werden.

Mobiliar, Einrichtungen und EDV Fr. 10 150 000.–

3.2 Trägerbeiträge gemäss Berufsbildungsgesetz werden entfallen

Bis zur Fusion zur Stiftung HTW im Jahre 2000 waren der Verein Ingenieurschule HTL Chur und der Verein Hochschule für Wirtschaft und Tourismus HWT Chur Schuldner der auf der Grundlage von Art. 52 Abs. 1 KBBG

geschuldeten Trägerbeiträge. Nach der Fusion stellte die Stiftung HTW die Trägerbeiträge weiterhin den beiden Vereinen in Rechnung, welche auch zu diesem Zweck um Mittelbeschaffung bemüht waren. Das starke Wachstum der Schule und damit verbunden des Kantonsbeitrags seit der Fusion – dieses ist primär auf den Ausbau der Hochschule gemäss den Vorgaben der Anerkennungsinstanzen des Bundes und auf die markant angestiegenen Studierendenzahlen zurückzuführen – führte zu einem entsprechenden Anstieg der Trägerbeiträge. Die beiden Vereine bekundeten zunehmend Schwierigkeiten, diesen Beitrag gegenüber der Stiftung HTW aufzubringen; bis zum 31. Dezember 2003 liefen insgesamt Fr. 827'730.– Trägerbeiträge sowie nicht subventionierte Aufwändungen auf. Zur Sicherstellung der den Vereinen in Rechnung gestellten Beiträge wurden diese per 31.12.2003 zu 100% wertberichtigt, um allfällige Verluste aus diesen Forderungen abzudecken. Die Wertberichtigungen erfolgten im Jahr 2002 durch die Aufwertung der Immobilien an der Ringstrasse um Fr. 600'000.– und im Jahr 2003 mit Fr. 227'730.– zu Lasten des Betriebsaufwandes.

Die den Schulträgern bisher fakturierten Eigenleistungen und nicht subventionierten Aufwändungen sind künftig von der selbstständigen Anstalt HTW zu tragen resp. entsprechend zu kompensieren. Im Jahr 2003 wurden die Träger mit Eigenleistungen und nicht subventionierten Aufwändungen von Fr. 201'414.– belastet. Sollten die Schulträger durch die Regierung gemäss neuem HTW-Gesetz rückwirkend von der Leistung des bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen gesetzlichen Trägerbeitrages in der Höhe von Fr. 827'000.– befreit werden, so führt dies zu keinen Mehrkosten für den Kanton.

3.3 Provisorische Eröffnungsbilanz

Zur Darstellung der Überführung der HTW in eine selbstständige Anstalt dient die nachfolgende Bilanz per 31. Dezember 2003.

Bezeichnung	Aktiven CHF	Passiven CHF
AKTIVEN		
Umlaufsvermögen	6 735 748	
Flüssige Mittel	1 135 504	
Forderungen	2 436 985	
Aktive Rechnungsabgrenzung	3 163 259	
 Anlagevermögen	6 755 006	
Mobile Sachanlagen	6	
Immobile Sachanlagen	6 755 000	
 PASSIVEN		
Fremdkapital		12 758 956
Verbindlichkeiten aus Lieferungen +		
Leistungen	1 375 967	
Passive Rechnungsabgrenzung	3 127 727	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	8 255 262	
 Fondskapitalien	473 829	
Diverse Fonds	403 598	
Rückstellungen	70 231	
	13 490 754	13 232 785
Eigenkapital der Anstalt		257 969
Total	13 490 754	13 490 754

Aufgrund der stillen Reserven in den Liegenschaften und Mobilien wird ein Eigenkapital von rund 30 Mio. Franken eingebracht. Diese stillen Reserven haben der Bund und der Kanton durch die Investitionsbeiträge und der Kanton durch die Finanzierung der Abschreibungen praktisch vollständig geschaffen.

Die aufgeführten Positionen aktive und passive Rechnungsabgrenzung beinhalten Forderungen wie Vorauszahlungen, ausstehende Beiträge etc. und Schulden wie im Voraus erhaltene Beiträge, Studiengelder etc. Darin sind auch die Rückstellungen für Überzeitauszahlungen enthalten. Die Überpersonen wurden durch die erhöhten Studierendenzahlen (zusätzliche Klassen) nötig. Aufgrund der Sparbemühungen wurden vorerst keine zusätzlichen Festanstellungen vorgenommen. Die Lehre wurde und wird mit bestehendem Personal und befristet angestellten Lehrbeauftragten abgedeckt. Auf das Schuljahr 2004/05 und 2005/06 müssen aufgrund der erhöhten Klassenzüge diese befristeten Verträge in Festanstellungen umgewandelt werden.

3.4 Ansatzpunkte zur Bemessung des Betriebsbeitrags (Finanzplanung)

Für die HTW sind gemäss der von der Regierung im Februar 2004 verabschiedeten Finanzplanung 2005–2008 die folgenden Mittel vorgesehen (Aufwandüberschüsse):

Fachhochschulbereich ohne Investitionsrechnung

Laufende Rechnung

Rechnung 2003:	Fr. 6 800 000.00
Budget 2004:	Fr. 7 250 000.00
Budget 2005:	Fr. 7 700 000.00
Finanzplan 2006:	Fr. 7 910 000.00
Finanzplan 2007:	Fr. 7 958 000.00
Finanzplan 2008:	Fr. 8 210 000.00

Diese Zahlen sind als Richtwerte zu interpretieren und sind je nach Entwicklung, insbesondere im Bereich der Anzahl Studierenden, anzupassen.

Die Betriebs- und Rechnungsführung, Budgetverfahren, die Behandlung von Gewinn und Verlust, die Bildung von Rückstellungen und die Massnahmen bei exogenen oder endogenen Veränderungen etc. werden in den Ausführungsbestimmungen resp. allenfalls im Rahmen- und Jahreskontrakt konkretisiert. Es gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie bei der PH.

3.5 Investitionen

Der Bund entrichtet seit dem Jahr 2003 keine Investitionsbeiträge mehr. In der Kopfpauschale sind 10% des Beitrages als Rückstellungen für Investitionen vorgesehen. Bis zum Jahr 2008 ist weder die Errichtung von Neubauten noch der Kauf von Stockwerkeigentumsanteilen geplant. Allenfalls notwendige Räume werden dazugemietet. Die Investitionen werden auf die Bereiche Gebäudesanierung und Informatik konzentriert. Aufgrund der Zunahme der Anzahl der Studierenden entstehen in Kürze – vor allem am Standort Ringstrasse – erhebliche Raumprobleme im Bereich der öffentlichen Studien- und Verpflegungsräume. Die neuen Studienformen (erhöhter Anteil Selbststudium/IT-Unterricht in allen Schulräumen) verlangen eine erneute Anpassung der technischen Infrastruktur an die Bedürfnisse der Lehre. Im nächsten Jahr sind folgende Investitionen geplant:

2005 Fr. 900 000.– Gebäudesanierung, Raumerweiterung

Im Voranschlag 2005 des Kantons ist für die Gebäudesanierung ein Investitionsbeitrag von 50% oder Fr. 450 000.– vorgesehen. Im Finanzplan 2006–2009 sind keine Mittel für Investitionen geplant. Nach der Überführung der HTW in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts hat der Kanton 100% der Investitionen zu übernehmen, wobei der Kanton gemäss KBBG 50% als ordentliche Investitionsbeiträge und die verbleibenden 50% als Betriebsbeiträge bzw. als Abschreibungen und Zinsen übernimmt.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Auf Sachverhalte, welche in diesem Gesetz – und in dessen Anschlussgesetzgebung – nicht geregelt sind, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung zur Anwendung (Abs. 2). Insbesondere Art. 46bis KBBG bleibt in Ausführung und Ergänzung des FHSG des Bundes bedeutungsvoll. Wenn Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung im konkreten Fall zur Anwendung gelangen, hat diese stets unter Berücksichtigung bestehender Unterschiede und unter Vornahme allenfalls erforderlicher Abweichungen – somit sinngemäss beziehungsweise analog – zu erfolgen. Mit der Verweisungsnorm wird sowohl Kontinuität der Fachhochschulpolitik des Kantons als auch die Möglichkeit, gesamtschweizerischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, angestrebt.

Art. 2 Aufgaben

Diese Bestimmung erwähnt die für eine Fachhochschule charakteristischen Aufgabenbereiche und vermittelt die Möglichkeit, der Schule weitere Aufgaben zu übertragen. Diese Aufgaben haben in aller Regel Bezug aufzuweisen zu den Tätigkeitsbereichen der Hochschule, müssen aber nicht auf Hochschulebene angesiedelt sein.

Art. 3 Zusammenarbeit

Diese Bestimmung weist engen Bezug auf zu Art. 4 und trägt dem Umstand Rechnung, dass die HTW bereits heute als Teilschule der Fachhochschule Ostschweiz in einem Verbund geführt wird. Die Einbindung erfolgte gestützt auf die Berufsbildungsgesetzgebung, welcher auch zukünftig herausragende Bedeutung bei der Konkretisierung der Möglichkeiten und Schranken zukommen wird (vgl. insbesondere Art. 46bis KBBG). Die Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen ist bereits heute eine wichtige Voraussetzung für die Realisierung von Ausbildungs-,

Forschungs- und Dienstleistungsprojekten. Es ist zu erwarten, dass die HTW solche Kooperationen innerhalb des Kantons sowie im nationalen und internationalen Umfeld inskünftig noch verstärkt eingehen wird.

Art. 4 Vereinbarungen

Umfang und Schranken der Ermächtigung, wonach die Regierung Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung abschliessen kann, ergeben sich aus der Berücksichtigung der ähnlichen Ermächtigung, welche in der Berufsbildungsgesetzgebung verankert ist. Im Vordergrund stehen zunächst Verwaltungsvereinbarungen (vgl. Art. 55 KBBG) bzw. Schulgeldvereinbarungen, welche als Instrumente des interkantonalen Lastenausgleichs den Zugang zu Fachhochschulen regeln (vgl. auch Art. 89 Abs. 3 KV, wonach der Kanton für den Zugang zu Hochschulen zu sorgen hat; die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung gelangt für die HTW zur Anwendung). Für Vereinbarungen mit rechtsetzendem Inhalt ist die Zuständigkeitsordnung nach Art. 16 Ziff. 2, Art. 32 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 KV zu beachten.

II. Rechtsform, Leistungserbringung und Organisation

Art. 5 Rechtsform, Sitz

Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird die HTW über Autonomie verfügen, soweit diese nicht durch das Gesetz eingeschränkt wird. Die Bezeichnung «Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur» entspricht dem aktuellen Marktauftritt. Spätere Anpassungen in der Namensgebung können durch den Hochschulrat erfolgen (Art. 9).

Art. 6 Leistungsauftrag, Berichterstattung

Die Regierung erteilt der HTW einen Leistungsauftrag in der Form eines Rahmen- und eines Jahreskontraktes. Rahmenkontrakte umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Gemäss den Richtlinien der FHO über die Leistungsvereinbarung und das Globalbudget schliessen die Träger mit den Hochschulen Leistungsvereinbarungen (Kontrakte) ab. Diese Leistungsvereinbarungen werden mit den Leistungserbringern abgesprochen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Leistungskäufer (Träger). Mit den Leistungsvereinbarungen werden die zu erbringenden Leistungen und die dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel bestimmt, wobei die Leistungsvereinbarungen auch Leistungen ausserhalb des Hochschulbereichs umfassen können. Im Globalbudget sind die einzelnen Leistungsbereiche (Diplom- respektive Bolognastudiengänge, Weiterbildung, angewandte Forschung & Entwicklung und Dienstleistungen) einzeln auszuweisen. Nicht-Fachhochschul-Leistungen sind separat aufzuführen.

In den Erwägungen der bundesrätlichen Genehmigungsverfügung vom 15. Dezember 2003 für die unbefristete Führung der FHO wird festgehalten, dass der Bundesrat gestützt auf die Artikel 1 Abs. 2, 14 und 16 Abs. 2 FHSG auch darüber entscheidet, welche Studiengänge eine Fachhochschule anbieten darf. Auf Stufe FHO bestimmt Artikel 5 der Vereinbarung, dass dem Fachhochschulrat der FHO insbesondere die Beschlussfassung über Anträge der Vereinbarungspartner für die Führung von Studiengängen und Bezeichnung der Schwerpunkte obliegt, wobei der Kanton als Vereinbarungspartner gilt.

Dieser vom Bund und von der FHO vorgegebene Rahmen und die aus der Umsetzung des Masterplans Fachhochschulen resultierenden Vorgaben (vgl. dazu vorn B.II.1.3) beeinflussen den Handlungsspielraum der Regierung bei der Erteilung des Leistungsauftrages an die HTW, indem das Spektrum der vom Bund genehmigten Studienangebote zwar eingeschränkt aber nicht beliebig ausgeweitet werden kann. Gleichzeitig besitzt die Regierung durch ihr Antragsrecht an die FHO betreffend die Führung von Studiengängen und Bezeichnung von Schwerpunkten ein wesentliches Steuerungsinstrument für das Studienangebot der HTW.

Art. 7 Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung

Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen soll die HTW möglichst autonom und flexibel agieren. Um die unternehmerische Tätigkeit der HTW zu stärken, wird die Anwendbarkeit der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung auf die in der Gesetzesbestimmung ausdrücklich erwähnten Grundsätze beschränkt.

Art. 8 Organe, Arten und Wahl

Die Regierung wählt den Hochschulrat und bezeichnet dessen Präsidentium. Die Festlegung der strategischen Grundsätze für den Betrieb der Hochschule durch die Regierung soll eine intensivere Zusammenarbeit, eine angemessene Steuerung und eine frühzeitige Abstimmung zwischen Regierung und Hochschulrat in strategischen Fragen sicherstellen, beispielsweise durch institutionalisierte Besprechungen im Vorfeld wichtiger strategischer Entscheide sowie von Budgetberatungen oder von Beratungen zum Regierungsprogramm. Nicht angestrebt wird damit die Einflussnahme auf operative Entscheidungen oder gar eine Instruktion des Hochschulrates. Die Regierung wählt ferner auf Antrag des Hochschulrates die Revisionsstelle. Die Wahlen können in analoger Anwendung der Verfahrensbestimmungen der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden (BR 170.420) erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Zuständigkeitsordnung betreffend Wahlen in die Organe berücksichtigt das Interesse des Kantons an der Möglichkeit zu einer angemessenen Steuerung der massgebend durch den Kanton finanzierten Anstalt. Überprüft aber nicht in das Gesetz

aufgenommen wurde eine Zuordnung der Kompetenz zur Wahl des Rektors oder der Rektorin an die Regierung. Eine ähnliche Regelung gilt auf Bundesebene für diverse selbstständige Institutionen. So wählt der Bundesrat z.B. den ETH-Rat und den Schulpräsidenten der ETH (vgl. SR 414.110, Art. 24 und 27 Abs. 3), den Verwaltungsrat sowie die Direktion der SUVA (vgl. SR 832.20, Art. 63 Abs. 2, 64 Abs.1), bei der Nationalbank sogar alle Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertretungen (vgl. SR 951.11, Art. 43 Abs. 2). Sie würde indessen abweichen von der bisher konstanten Zuständigkeitsregelung für die Wahl der operativen Leitung, welche im Kanton Graubünden aber auch in der FHO jeweils eine Zuständigkeit des strategischen Organs der Anstalt vorsieht.

Art. 9, 10 und 11 Hochschulrat, Schulleitung und Revisionsstelle

Der Hochschulrat ist im Sinne einer klaren Aufgabenteilung überwiegend für die strategische Führung der HTW, ebenso für die keinem anderen Organ zugeordneten Bereiche zuständig. Die Schranken betreffend Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an selbstständige Anstalten, die sich aus der neuen Kantonsverfassung ergeben, führen dazu, dass ihm in den in Art. 9 Abs. 1 Ziffer 2 angeführten Bereichen blass ein Antragsrecht eingeräumt wird. Der Wahrung der Interessen des Kantons im Hochschulrat kann die Regierung als Wahlinstanz Rechnung tragen. Zu den Aufgaben des Hochschulrates zählt unter anderem auch die Verabschiedung des Budgets, des Rahmen- und Jahreskontraktes, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Regierung oder der Erlass ergänzender Bestimmungen betreffend Mitwirkung und Information der Angehörigen.

Der Rektor oder die Rektorin ist für die operative und pädagogische Leitung der HTW zuständig und verantwortlich. Im Geschäftsreglement, welches der Hochschulrat erlässt, sind die Kompetenzen und Aufgaben des Hochschulrates, des Präsidenten oder der Präsidentin des Hochschulrates, des Rektors oder der Rektorin sowie der übrigen Schulleitung zu regeln. Nach der bestehenden Terminologie der HTW lautet die Bezeichnung der Abteilungsleitenden «Departementsvorsteher» oder «Departementsvorsteherin». Zurzeit besteht die Schulleitung der HTW aus dem Rektor und drei Departementsvorstehenden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Revisionsstelle wird die kantonale Finanzkontrolle – sie ist bereits heute als Revisionsstelle der HTW tätig – zur Offertstellung einzuladen sein.

Art. 12 Angehörige, Personal

Personalrechtlich wird die HTW mit einer Verweisungsnorm den Regelungen unterstellt, welche auch auf das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, BGS, zur Anwendung gelangen. Für diese selbstständige Anstalt gelangen die Bestimmungen der Personalverordnung (PV) und ihrer Anschlussgesetz-

gebung im Grundsatz analog zur Anwendung. Die Verweisungsnorm erlaubt auch eine Anwendung der für die selbstständige Anstalt BGS geschaffenen Spezialregelungen. Die vorliegende Regelung ist vereinbar mit der neuen Kantonsverfassung, welche die Möglichkeit der Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an eine selbstständige Anstalt im Grundsatz nicht zulässt. Die vorgeschlagene Ausgestaltung trägt zudem dem Bundesgerichtsentscheid vom 15. März 2002 betreffend das kantonale Psychiatrie-Organisationsgesetz Rechnung und berücksichtigt, dass die Personalgesetzgebung im Rahmen der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung revidiert wird; allenfalls wird bei dieser Gelegenheit für die selbstständigen Anstalten eine einheitliche Regelung zu schaffen sein. Die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden zur kantonalen Pensionskasse Graubünden bleibt bestehen, da aufgrund von Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die kantonale Pensionskasse Graubünden (BR 170.450) der Beitritt zur Kasse für Mitarbeitende von selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts obligatorisch ist.

Art. 13 Studierende

Zulassungsvoraussetzung im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere der Nachweis geeigneter Vorbildung. Auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen wurde verzichtet. Die Ausschlussmöglichkeit als schwerste Disziplinarmassnahme ist in Absatz 2 verankert.

III. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom April 2004 (betreffend Erhöhung der Studiengelder an der Universität Basel) eine Bestimmung, welche keine Maximalhöhe und keine Bemessungskriterien für die Festsetzung der Studiengelder enthält, als noch genügende gesetzliche Grundlage für deren Erhebung und Anpassung beurteilt. Art. 14 Ziff. 1 sieht einen Entscheidungsspielraum für die Regierung bei der Festsetzung (und allfälligen Abstufung) der Studiengelder vor.

Die geltenden Finanzierungsregeln für die Mittelzuweisung durch den Kanton mit Globalbudget sind in Anhang 3 zur Verordnung über die Subventionierung der Institutionen der Berufsbildung im Kanton Graubünden (Leistungsvereinbarung und Globalbudgetierung an Fachhochschulen; BR 430.400) enthalten. Von der in Art. 1 des zitierten Anhangs 3 aufgeführten Beitragspflicht gemäss Art. 52 Abs. 1 KBBG kann die Regierung die bisherige Trägerschaft gestützt auf Art. 23 des vorliegenden Gesetzesentwurfes rückwirkend befreien.

Art. 15 Kantonsbeitrag, Rückstellungen und Rücklagen

Der Kanton richtet an den Betrieb und an die Einrichtungen der Hochschule jährlich einen Betriebsbeitrag aus. Übernimmt die Anstalt Aufgaben ausserhalb des Fachhochschulbereichs, gelangen die einschlägigen Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung auf die Bemessung der dafür zu entrichtenden Betriebsbeiträge sinngemäss zur Anwendung. Der Kanton entrichtet der Anstalt neben den Betriebsbeiträgen auch Investitionsbeiträge. Um eine einheitliche gesetzliche Regelung zu gewährleisten, ist davon abzusehen, getrennte Regelungen für den Fachhochschul- und den Nicht-Fachhochschulbereich ins Gesetz aufzunehmen (Investitionsbeiträge können sich auf beide Bereiche erstrecken). Mit der für das Jahr 2008 vorzunehmenden Revision der Berufsbildungsgesetzgebung wird sich die Situation erneut ändern, soweit Bundesbeiträge an den Nicht-Fachhochschulbereich in Frage stehen.

Die geltenden Regelungen für die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen durch die HTW sind in Art. 7–11 von Anhang 3 zur Verordnung über die Subventionierung der Institutionen der Berufsbildung im Kanton Graubünden (Leistungsvereinbarung und Globalbudgetierung an Fachhochschulen; BR 430.400) enthalten. Diese Regelungen sind nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes anzupassen, schon weil die Regelungskompetenz gemäss Art. 11 des zitierten Anhangs 3 vom Departement auf die Regierung übergeht (für weiterführende präzisierende Hinweise betreffend die Budgetierung, Rechnungslegung etc. vgl. vorn B.I.3.12).

Art. 16 Aufsicht

Die Regierung übt die Aufsicht über die HTW aus, wobei sie durch die Revisionsstelle unterstützt wird. Unterstützende Aufgaben können auch dem Erziehungsdepartement übertragen werden.

Art. 17 Haftung

Gemäss Art. 26 KV haften unter anderem selbstständige Anstalten unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben, wobei das Gesetz Ausnahmen vorsehen kann. Solche Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen.

IV. Rechtspflege

Art. 18 Rechtsweg

Der in Abs. 1 umschriebene Rechtsweg ist analog der Regelung im gelgenden PFHG ausgestaltet (vgl. Art. 19 Abs. 1 PFHG, Art. 22 des Entwurfes zum PHG) und entspricht dem in Art. 53 Abs. 2 KBBG vorgezeichneten Rechtsweg.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

Weil sich auf nationaler und interkantonaler Ebene Veränderungen abzeichnen, wird die Anschlussgesetzgebung einem erhöhten Wandel unterworfen sein. Die Anpassung der Ausführungsbestimmungen wird sich an den Grundsätzen orientieren, welche auch für die PH gelten (vgl. dazu vorn B.I.3.12.).

Um die Entwicklung einer kohärenten Hochschulpolitik für Graubünden unter Einbezug der betroffenen Institutionen im Hochschulbereich und im Bereich der Höheren Fachschulen zu fördern, soll das Departement koordinierende Massnahmen (Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Koordination der Ausbildungsangebote) ergreifen können. Bis zum Rechnungsjahr 2003 standen dem Amt für Tertiärbildung für Massnahmen zur Förderung des Fachhochschulstandortes Graubünden jährlich Fr. 50'000.– zur Verfügung. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage dient der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes 9/14 gemäss Regierungsprogramm 2005–2008.

Art. 20 Vorkehren für Verselbstständigung

Im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des Gesetzes ist mit der Stiftung HTW insbesondere eine Überführungsvereinbarung abzuschliessen, welche die Überführung der Stiftung, deren Auflösung, den Zeitplan dazu, die Weiterführung der Aktiven und Passiven, den Übergang des Grundeigentums, die Schuldenregelung und die Vertragsverhältnisse regelt. Diese Bestimmung ist so bald als möglich in Kraft zu setzen.

Art. 21 Übernahme der Aktiven und Passiven

Als Rechtsnachfolgerin übernimmt die Anstalt als Gesamtrechtsnachfolgerin sämtliche Rechte und Pflichten der Stiftung, somit auch das Grundeigentum sowie weitere Aktiven und Passiven.

Art. 22 Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

Die Anstalt übernimmt insbesondere die bestehenden arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisse sowie weitere bestehende Vertragsverhältnisse der HTW.

Art. 23 Aufhebung der Beitragspflicht

Auf den Zeitpunkt der Umwandlung der HTW in eine Anstalt des Kantons entfällt die Beitragspflicht des Schulträgers im Sinne von Art. 52 Abs. 1 KBBG pro futuro. Da die privaten Schulträger die finanziellen Verpflichtungen aus der Defizitfinanzierung (Restkostenanteil von 5 Prozent) nicht vollumfänglich erfüllen konnten und können, kann die Regierung den Schulträger rückwirkend von der Beitragspflicht befreien, wenn sie die Voraussetzun-

gen dazu als gegeben erachtet. Im Rahmen einer Gesamtschau ist in diesem Zusammenhang auch der Übergang von Aktiven (und Passiven) der Stiftung HTW an den Kanton zu berücksichtigen.

Art. 24 Referendum und In-Kraft-Treten

Geplant ist, das Gesetz auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Umwandlung der Stiftung HTW in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Möglichst rasch in Kraft zu setzen ist Art. 20 des Gesetzes, damit die Regierung die für die Überführung notwendigen Massnahmen treffen kann.

5. Beachtung von VFRR-Grundsätzen

Das vorliegende Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft beachtet die Grundsätze, welche mit dem Projekt Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) entwickelt wurden. Die Ausgestaltung des Entscheidungsspielraums der Organe wurde abgestimmt auf die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung, auf die VFRR-Zielsetzungen und auf die mit der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verbundenen Möglichkeiten.

6. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten;
2. dem Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft sei zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG)

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom....,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung und Finanzierung der Hochschule für Gegenstand Technik und Wirtschaft (Hochschule).

² Für Sachverhalte, welche in diesem Gesetz nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung sinngemäss.

Art. 2

¹ Die Hochschule erbringt Angebote in den Bereichen Diplomstudien, Aufgaben Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen für Dritte.

² Die Regierung kann der Hochschule weitere Aufgaben übertragen.

Art. 3

Die Hochschule arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen und kann sich einem Verbund von Hochschulen anschliessen.

Art. 4

Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder Staaten sowie mit weiteren Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung oder bezüglich Erlangung einer geeigneten Vorbildung für das Studium an der Hochschule abschliessen.

II. Rechtsform, Leistungserbringung und Organisation

Art. 5

Rechtsform, Sitz

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 6

Leistungsauftrag,
Berichterstattung

¹ Die Regierung bestimmt die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in einem Rahmen- und einem Jahreskontrakt.

² Die Anforderungen an die Berichterstattung werden im Rahmenkontrakt geregelt. Diese hat mindestens jährlich zu erfolgen und insbesondere die wesentlichen Kennzahlen zur Leistungs-, Wirkungs- und Qualitätsbeurteilung zu umfassen.

Art. 7

Organisation,
Betriebs- und
Rechnungs-
führung

¹ Die Hochschule ist in ihrer Organisation selbstständig und in der Betriebsführung frei, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.

² Sie führt eine eigene Rechnung. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

Art. 8

Organe
1. Arten und Wahl

¹ Organe sind der Hochschulrat, die Schulleitung und die Revisionsstelle.

² Die Regierung wählt den Hochschulrat, bezeichnet dessen Präsidium und legt die strategischen Grundsätze für den Betrieb der Hochschule fest. Sie wählt die Revisionsstelle.

Art. 9

2. Hochschulrat

¹ Dem Hochschulrat gehören höchstens sieben Mitglieder an. Er ist das oberste Organ.

² Der Hochschulrat ist insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot; Verabschiedung von Leitbild und Lehrplänen;
2. Antragsstellung an die Regierung zum Erlass von Bestimmungen betreffend die Zulassungsvoraussetzungen, die Studien- und Promotionsordnung sowie betreffend die Festlegung der Studiengelder der Studierenden;
3. Wahl und Entlassung des Rektors oder der Rektorin, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der hauptamtlich Lehrenden; Verleihung des Professortitels;

4. Verabschiedung des Budgets, des Rahmen- und Jahreskontraktes, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
5. Erlass von ergänzenden Bestimmungen über Organisation und Betrieb, über die Mitwirkung der Angehörigen, über weitere Gebühren und über die Abgeltung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material;
6. Aufsicht über die Geschäftsführung, das Controlling und die Qualitätssicherung.

³ Der Hochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beziehen.

Art. 10

Der Schulleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Abteilungsleitenden an. Der Rektor oder die Rektorin ist für die operative und pädagogische Führung der Hochschule verantwortlich und vertritt diese gegen aussen. ^{3. Schulleitung}

Art. 11

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet der Regierung und dem Hochschulrat Bericht. ^{4. Revisionsstelle}

Art. 12

¹ Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden. <sup>Angehörige der Hochschule
1. Personal</sup>

² Deren Bestimmungen gelten für die Hochschule in gleicher Weise wie für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales.

Art. 13

¹ Studierende haben für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. ^{2. Studierende}

² Die Schulleitung kann als schwerste Disziplinarmassnahme Studierende aus der Hochschule ausschliessen.

III. Finanzen

Art. 14

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch: ^{Finanzierung}

1. Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
2. Beiträge des Kantons, anderer Kantone und des Bundes;
3. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
4. Aufnahme von Darlehen und Krediten.

Art. 15

Kantonsbeitrag,
Rückstellungen
und Rücklagen

- ¹ Der Kanton leistet der Hochschule einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Er kann den Beitrag im Rahmen eines Globalbudgets oder in Form von leistungsbezogenen Pauschalen ausrichten.
- ² Beiträge für Nicht-Fachhochschul-Leistungen und Investitionsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung.
- ³ Die Regierung regelt die Einzelheiten zur Budgetierung und Rechnungslegung, zu den anrechenbaren Aufwändungen und Erträgen, zu den Rahmen- und Jahreskontrakten, zur Berichterstattung, zur Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

Art. 16

Aufsicht

- ¹ Das Budget, die Rahmen- und Jahreskontrakte sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17

Haftung

- Die Haftung der Hochschule richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

IV. Rechtspflege**Art. 18**

Rechtsweg

- ¹ Entscheide der Schulleitung können innert 14 Tagen an den Hochschulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.
- ² Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

V. Schlussbestimmungen**Art. 19**

Vollzug

- ¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- ² Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche der Zusammenarbeit und Koordination unter den einzelnen Institutionen im Hochschulbereich und im Bereich der Höheren Berufsbildung dienen.

Art. 20

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehren für die Überführung der Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

Vorkehren für
Verselbst-
ständigung

Art. 21

Die Hochschule übernimmt zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sämtliche Rechte und Pflichten der Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur.

Übernahme der
Aktiven und
Passiven

Art. 22

Die Hochschule übernimmt die bestehenden Vertragsverhältnisse der Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur. Die Anstellungsverhältnisse sind innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den neuen Anstellungsbedingungen neu zu begründen.

Weiterführung
und Anpassung
von Rechtsver-
hältnissen

Art. 23

Die Regierung kann die bisherige Trägerschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur rückwirkend von der Beitragspflicht gemäss kantonalem Berufsbildungsgesetz befreien.

Aufhebung der
Beitragspflicht

Art. 24

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... ,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Führung und Finanzierung der Pädagogischen Gegenstand Hochschule (Hochschule).

Art. 2

¹ Die Hochschule sorgt für eine qualitativ hochstehende Ausbildung von Lehrpersonen für das deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Kantonsgebiet.

Aufgaben

1. Hauptaufgaben

² Sie erbringt praxisorientierte Ausbildungsangebote in den Bereichen Diplomstudien und Weiterbildung sowie Angebote in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Ausbildung von Praktikumslehrpersonen sowie Dienstleistungen für Dritte.

Art. 3

¹ Die Hochschule stellt Ausbildungsangebote bereit, welche zur Unterrichtserteilung in anderen Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein befähigen.

2. Weitere

Aufgaben

² Die Regierung kann der Hochschule weitere Aufgaben übertragen.

Art. 4

¹ Die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsgängen setzt eine geeignete Vorbildung voraus.

Zulassungs-voraussetzungen zum Studium

² Als Nachweis dienen in der Regel:

1. Für die Ausbildung zur Lehrperson der Primarschule die gymnasiale Maturität;
2. Für jene zur Lehrperson für den Kindergarten der erfolgreiche Abschluss einer Diplom- oder Fachmittelschule.

³ Die Regierung erlässt Bestimmungen über die Zulassung weiterer Vorbildungen, insbesondere aus dem berufsbildenden Bereich.

Art. 5Studium,
Ausbildungs-
abschlüsse

- ¹ Die Studiengänge für Lehrpersonen für den Kindergarten und für die Primarschule dauern in der Regel drei Jahre. Sie vermitteln fachliche, berufspraktische, erzieherische und kulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten und fördern die Entwicklung der Persönlichkeit.
- ² Die Hochschule vermittelt in den Studiengängen nach Massgabe der Prüfungsreglemente schweizerisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse.

Art. 6

Zusammenarbeit

- Die Hochschule arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Ausbildung- und Forschungseinrichtungen zusammen und kann sich einem Verbund von Hochschulen anschliessen.

Art. 7

Vereinbarungen

- Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder Staaten sowie mit weiteren Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung oder bezüglich Erlangung einer geeigneten Vorbildung für das Studium an der Hochschule abschliessen.

II. Rechtsform, Leistungserbringung und Organisation**Art. 8**

Rechtsform, Sitz

- Die Pädagogische Hochschule ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 9Leistungsauftrag,
Berichterstattung

- ¹ Die Regierung bestimmt die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in einem Rahmen- und einem Jahreskontrakt.
- ² Die Anforderungen an die Berichterstattung werden im Rahmenkontrakt geregelt. Diese hat mindestens jährlich zu erfolgen und insbesondere die wesentlichen Kennzahlen zur Leistungs-, Wirkungs- und Qualitätsbeurteilung zu umfassen.

Art. 10Organisation,
Betriebs- und
Rechnungs-
führung

- ¹ Die Hochschule ist in ihrer Organisation selbstständig und in der Betriebsführung frei, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.
- ² Sie führt eine eigene Rechnung. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

Art. 11Organe
1. Arten und
Wahl

- ¹ Organe sind der Hochschulrat, die Schulleitung und die Revisionsstelle.

² Die Regierung wählt den Hochschulrat, bezeichnet dessen Präsidium und legt die strategischen Grundsätze für den Betrieb der Hochschule fest. Sie wählt die Revisionsstelle.

Art. 12

¹ Dem Hochschulrat gehören höchstens sieben Mitglieder an. Er ist das ^{2.} Hochschulrat oberste Organ.

² Der Hochschulrat ist insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot; Verabschiedung von Leitbild und Lehrplänen;
2. Antragsstellung an die Regierung zum Erlass von Bestimmungen betreffend die Zulassungsvoraussetzungen, die Studien- und Promotionsordnung sowie betreffend die Festlegung der Studiengelder der Studierenden;
3. Wahl und Entlassung des Rektors oder der Rektorin, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der hauptamtlich Lehrenden; Verleihung des Professortitels;
4. Verabschiedung des Budgets, des Rahmen- und Jahreskontraktes, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
5. Erlass von ergänzenden Bestimmungen über Organisation und Betrieb, über die Mitwirkung der Angehörigen, über weitere Gebühren und über die Abgeltung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material;
6. Aufsicht über die Geschäftsführung, das Controlling und die Qualitätssicherung.

³ Der Hochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Art. 13

Der Schulleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Abteilungsleitenden an. Der Rektor oder die Rektorin ist für die operative und pädagogische Führung der Hochschule verantwortlich und vertritt diese gegen aussen. ^{3. Schulleitung}

Art. 14

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet der Regierung und dem Hochschulrat Bericht. ^{4. Revisionsstelle}

Art. 15

¹ Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden. ^{Angehörige der Hochschule}

² Deren Bestimmungen gelten für die Hochschule in gleicher Weise wie für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales. ^{1. Personal}

Art. 16

2. Studierende

- ¹ Studierende haben für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- ² Die Schulleitung kann Studierende aus der Hochschule ausschliessen:
1. Bei Nichteignung zum Lehrberuf;
 2. Als schwerste Disziplinarmassnahme.

III. Finanzen**Art. 17**

Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
2. Beiträge des Kantons, anderer Kantone und des Bundes;
3. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
4. Aufnahme von Darlehen und Krediten.

Art. 18Kantonsbeitrag,
Rückstellungen
und Rücklagen

- ¹ Der Kanton leistet der Hochschule einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Er kann den Beitrag im Rahmen eines Globalbudgets oder in Form von leistungsbezogenen Pauschalen ausrichten.
- ² Die Regierung regelt die Einzelheiten zur Budgetierung und Rechnungslegung, zu den anrechenbaren Aufwändungen und Erträgen, zu den Rahmen- und Jahreskontrakten, zur Berichterstattung, zur Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

Art. 19

Aufsicht

- ¹ Das Budget, die Rahmen- und Jahreskontrakte sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 20

Haftung

Die Haftung der Hochschule richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

IV. Rechtspflege**Art. 21**

Rechtsweg

- ¹ Entscheide der Schulleitung können innert 14 Tagen an den Hochschulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 22

¹ Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird Titel durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

² Die Strafverfolgung wegen unbefugter Führung eines geschützten Titels bleibt vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

² Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche der Zusammenarbeit und Koordination unter den einzelnen Institutionen im Hochschulbereich und im Bereich der Höheren Berufsbildung dienen.

Art. 24

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehren für die Verselbstständigung der Pädagogischen Hochschule. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen. Vorkehren für Verselbstständigung

Art. 25

¹ Grundstücke, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes dem Betrieb der Hochschule dienen, bleiben im Eigentum des Kantons und werden der Anstalt mit schuldrechtlichem Vertrag zur Verfügung gestellt. Vermögenszuordnung

² Das der Pädagogischen Fachhochschule dienende Mobiliar und die Warenvorräte gehen unentgeltlich an die Anstalt über.

Art. 26

¹ Die Hochschule übernimmt die Vertragsverhältnisse, welche die Pädagogische Fachhochschule betreffen. Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

² Sie führt als Arbeitgeberin die Arbeitsverhältnisse weiter, welche die Pädagogische Fachhochschule betreffen. Die Anstellungsverhältnisse sind innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes neu zu begründen.

³ Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen sowie auf hängige Verfahren und Rechtsmittel gelangt das bisherige Recht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 27

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung bis herigen Rechts

1. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergarten-gesetz) vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 11 Marginalie sowie Absätze 1 und 2

Anstellungs-voraussetzungen

Als Lehrperson kann angestellt werden, wer im Besitz eines Bündner (...)Diploms, eines schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschlusses oder einer vom Amt erteilten Lehrbewilligung ist.

² Aufgehoben

2. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 (BR 421.000)

Art. 32 Marginalie sowie Absätze 1 und 2

Anstellungs-voraussetzungen

¹ Als Lehrperson für die Primarschule kann angestellt werden, wer (...) das Bündner Lehrpatent, einen schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt.

² Als Lehrperson für Kleinklassen, die Realschule, die Sekundarschule und als Fachlehrperson kann angestellt werden, wer einen (...) schweizerisch oder von der Regierung anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt. (...)

Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule vom 27. September 1998 wird aufgehoben.

Art. 29

Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Legge sulla Scuola universitaria per la tecnica e l'economia (LUTE)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni

visti l'art. 47 n. 5 e l'art. 89 cpv. 3 della Costituzione cantonale, visto il messaggio del Governo del ... ,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge disciplina la gestione ed il finanziamento della Scuola universitaria per la tecnica e l'economia (Scuola universitaria). Oggetto

² Per le fatti-specie non disciplinate dalla presente legge fanno stato per analogia le disposizioni della legislazione cantonale sulla formazione professionale.

Art. 2

¹ La Scuola universitaria fornisce offerte nei settori degli studi di diploma, Compiti del perfezionamento professionale, della ricerca applicata e dello sviluppo, nonché dei servizi per terzi.

² Il Governo può demandare altri compiti alla Scuola universitaria.

Art. 3

Nel quadro della sua competenza, la Scuola universitaria collabora con Collaborazione altre istituzioni di formazione e di ricerca e può aderire ad un'associazione di scuole universitarie.

Art. 4

Il Governo può stipulare, con altri Cantoni o Stati, nonché con altri enti Accordi scolastici responsabili di diritto pubblico o privato, accordi sulla collaborazione nella formazione o relativamente al raggiungimento di una formazione preliminare adeguata allo studio presso la Scuola universitaria.

II. Forma giuridica, fornitura di prestazioni e organizzazione

Art. 5

Forma giuridica, sede
La Scuola universitaria per la tecnica e l'economia è un'istituzione indipendente di diritto pubblico cantonale con sede a Coira.

Art. 6

Mandato di prestazioni, resoconto
¹ Il Governo stabilisce, in un contratto quadro e in un contratto annuale, le prestazioni da fornire dalla Scuola universitaria.
² Nel contratto quadro vengono disciplinati i requisiti per il resoconto. Esso deve essere presentato almeno annualmente e comprendere in particolare i dati essenziali per la valutazione delle prestazioni, dell'efficacia e della qualità.

Art. 7

Organizzazione, gestione aziendale e contabile
¹ La Scuola universitaria è indipendente nella sua organizzazione e libera nella sua gestione, nella misura in cui ciò sia compatibile con il mandato di prestazioni.
² Essa tiene una propria contabilità. Il campo d'applicazione della legislazione sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni si limita ai principi della legalità, della parsimonia, dell'economicità e dell'efficacia, nonché dell'ordinata presentazione dei conti.

Art. 8

Organi
1. Tipi e nomina
¹ Sono organi il Consiglio di scuola universitaria, la direzione scolastica e l'ufficio di revisione.
² Il Governo elegge il Consiglio di scuola universitaria, ne nomina la presidenza e stabilisce i principi strategici per l'esercizio della Scuola universitaria. Esso nomina l'ufficio di revisione.

Art. 9

2. Consiglio di scuola universitaria
¹ Il Consiglio di scuola universitaria è composto al massimo da sette membri. Esso è l'organo supremo.
² Il Consiglio di scuola universitaria è competente in particolare per:

- la determinazione dei punti chiave nella formazione e nel perfezionamento professionale, nella ricerca e nello sviluppo, nonché nell'offerta di servizi; l'approvazione delle linee direttive e dei programmi didattici;
- l'inoltro al Governo di richieste per l'emanaione di disposizioni concernenti i requisiti di ammissione, il regolamento di studio e di promozione, nonché riguardo alla determinazione delle tasse scolastiche degli studenti;

3. la nomina e il licenziamento del rettore, degli altri membri della direzione scolastica e dei docenti che esercitano la loro funzione a titolo principale; il conferimento del titolo di professore;
4. l'approvazione del preventivo, del contratto quadro e annuale, del rapporto annuale e del conto annuale all'attenzione del Governo;
5. l'emanazione di disposizioni complementari concernenti l'organizzazione e l'esercizio, la partecipazione dei collaboratori, le ulteriori tasse e l'indennizzo per l'utilizzo di locali, attrezzature e materiale.
6. la vigilanza sulla gestione, il controlling e la garanzia di qualità.

³ Per compiti particolari il Consiglio di scuola universitaria può istituire commissioni o chiamare a consulto degli specialisti.

Art. 10

Fanno parte della direzione scolastica il rettore ed i responsabili delle sezioni. Il rettore è responsabile per la gestione operativa e pedagogica della Scuola universitaria e la rappresenta verso l'esterno.

3. Direzione
scolastica

Art. 11

L'ufficio di revisione verifica la gestione contabile e riferisce al Governo e al Consiglio di scuola universitaria.

4. Ufficio di
revisione

Art. 12

¹ Il rapporto d'impiego si conforma all'ordinanza sul rapporto di lavoro dei collaboratori del Cantone dei Grigioni.

Collaboratori
della scuola
universitaria

² Le disposizioni dell'ordinanza valgono per la Scuola universitaria allo stesso modo che per il Centro di formazione in campo sanitario e sociale.

1. Personale

Art. 13

¹ Per essere ammessi ad un ciclo di formazione gli studenti devono soddisfare i requisiti di ammissione.

2. Studenti

² Quale massima misura disciplinare la direzione scolastica può escludere studenti dalla Scuola universitaria.

III. Finanze

Art. 14

I mezzi finanziari necessari per l'adempimento dei compiti sono costituiti soprattutto da:

Finanziamento

1. tasse scolastiche, tasse per i corsi e indennità per prestazioni;
2. sussidi del Cantone, di altri Cantoni e della Confederazione;
3. sussidi e donazioni di terzi;

4. accensione di mutui e crediti.

Art. 15

Sussidio
cantonale,
accantonamenti e
riserve

¹ Il Cantone versa alla Scuola universitaria un sussidio al disavanzo d'esercizio. Esso può versare il sussidio nell'ambito di un preventivo globale o sotto forma di forfettarie riferite alle prestazioni.

² I sussidi per prestazioni non di scuola universitaria professionale e sussidi agli investimenti si conformano alle disposizioni della legislazione sulla formazione professionale.

³ Il Governo disciplina i dettagli sul preventivo ed il rendiconto, sulle spese ed i ricavi computabili, sui contratti quadro e annuali, sul resoconto e sulla costituzione e l'utilizzazione di riserve e accantonamenti, nonché sul versamento di anticipi.

Art. 16

Vigilanza

¹ Il preventivo, i contratti quadro e annuali, nonché il rapporto annuale ed il conto annuale vanno sottoposti al Governo per l'approvazione.

² Il rapporto annuale ed il conto annuale vanno resi noti al Gran Consiglio.

Art. 17

Responsabilità

La responsabilità della Scuola universitaria si conforma alla legislazione cantonale sulla responsabilità.

IV. Rimedi giuridici

Art. 18

Vie legali

¹ Decisioni della direzione scolastica possono essere impugnate entro 14 giorni presso il Consiglio di scuola universitaria. Quest'ultimo decide in via definitiva.

² Decisioni concernenti la mancata ammissione allo studio ed il mancato superamento dell'esame finale possono essere impugnate entro 14 giorni presso il Dipartimento. Quest'ultimo decide in via definitiva.

V. Disposizioni finali

Art. 19

Esecuzione

¹ Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive.

² Il Dipartimento può sostenere provvedimenti che servono alla collaborazione e al coordinamento tra le singole istituzioni nel settore delle scuole universitarie e nel settore della formazione professionale superiore.

Art. 20

Per la data dell'entrata in vigore della presente legge il Governo prende tutti i provvedimenti necessari alla trasformazione della Fondazione Scuola universitaria per la tecnica e l'economia Coira. Il Governo è autorizzato a intraprendere tutte le azioni legali connesse a tale trasformazione.

Provvedimenti in vista dell'autonomizzazione

Art. 21

La Scuola universitaria riprende, al momento dell'entrata in vigore della presente legge, tutti i diritti e i doveri della Fondazione Scuola universitaria per la tecnica e l'economia Coira.

Ripresa degli attivi e dei passivi

Art. 22

La Scuola universitaria riprende i rapporti contrattuali esistenti della Fondazione Scuola universitaria per la tecnica e l'economia Coira. I rapporti d'impiego devono essere adeguati entro un anno dall'entrata in vigore della presente legge alle nuove condizioni d'impiego.

Continuazione e adeguamento di rapporti giuridici

Art. 23

Il Governo può esonerare con effetto retroattivo l'attuale ente responsabile della Scuola universitaria per la tecnica e l'economia Coira dall'obbligo di contribuzione ai sensi della legge cantonale sulla formazione professionale.

Abolizione dell'obbligo di contribuzione

Art. 24

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Referendum ed entrata in vigore

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Legge sull'Alta scuola pedagogica (LASP)

del

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni

visti l'art. 47 n. 5 e l'art. 89 cpv. 3 della Costituzione cantonale, visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

La presente legge disciplina la gestione ed il finanziamento dell'Alta scuola pedagogica (Alta scuola).

Oggetto

Art. 2

¹ L'Alta scuola provvede ad una formazione di elevata qualità di insegnanti per le regioni di lingua tedesca, romancia e italiana del Cantone.

Compiti
1. Compiti principali

² Essa fornisce offerte di formazione orientate alla pratica nei settori degli studi di diploma e del perfezionamento professionale, come pure offerte nei settori della ricerca e dello sviluppo, della formazione di maestri di tirocinio, nonché servizi per terzi.

Art. 3

¹ L'Alta scuola mette a disposizione offerte di formazione che consentono di insegnare in altri Cantoni e nel Principato del Liechtenstein.

2. Altri compiti

² Il Governo può demandare altri compiti all'Alta scuola.

Art. 4

¹ L'ammissione ai singoli cicli di formazione presuppone una formazione preliminare adeguata.

Presupposti per l'ammissione allo studio

² Quale comprova valgono di regola:

1. per la formazione di insegnante di scuola elementare la maturità liceale;
2. per quella di insegnante di scuola dell'infanzia il diploma di una scuola media di diploma.

³ Il Governo emana disposizioni relative all'ammissione di altre formazioni preliminari, in particolare dal settore della formazione professionale.

Art. 5

Studio, diplomi

¹ I cicli di studio per insegnanti di scuola dell'infanzia e di scuola elementare durano di regola tre anni. Essi trasmettono conoscenze e competenze specifiche, di pratica professionale, educative e culturali e promuovono lo sviluppo della personalità.

² Nei cicli di studio, l'Alta scuola offre, in conformità ai regolamenti d'esame, diplomi riconosciuti a livello nazionale.

Art. 6

Collaborazione

Nel quadro della sua competenza, l'Alta scuola collabora con altre istituzioni di formazione e di ricerca e può aderire ad un'associazione di scuole universitarie.

Art. 7

Accordi

Il Governo può stipulare, con altri Cantoni o Stati, nonché con altri enti scolastici responsabili di diritto pubblico o privato, accordi sulla collaborazione nella formazione o relativamente al raggiungimento di una formazione preliminare adeguata allo studio presso l'Alta scuola.

II. Forma giuridica, fornitura di prestazioni e organizzazione**Art. 8**Forma giuridica,
sede

L'Alta scuola pedagogica è un'istituzione indipendente di diritto pubblico cantonale con sede a Coira.

Art. 9Mandato di
prestazioni,
resoconto

¹ Il Governo stabilisce, in un contratto quadro e in un contratto annuale, le prestazioni da fornire dall'Alta scuola.

² Nel contratto quadro vengono disciplinati i requisiti per il resoconto. Esso deve essere presentato almeno annualmente e comprendere in particolare i dati essenziali per la valutazione delle prestazioni, dell'efficacia e della qualità.

Art. 10Organizzazione,
gestione azienda-
le e contabile

¹ L'Alta scuola è indipendente nella sua organizzazione e libera nella sua gestione, nella misura in cui ciò sia compatibile con il mandato di prestazioni.

² Essa tiene una propria contabilità. Il campo d'applicazione della legislazione sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni si limita ai principi della legalità, della parsimonia, dell'economicità e dell'efficacia, nonché dell'ordinata presentazione dei conti.

Art. 11

¹ Sono organi il Consiglio di scuola universitaria, la direzione scolastica e l'ufficio di revisione.

Organici
1. Tipi e nomina

² Il Governo elegge il Consiglio di scuola universitaria, ne nomina la presidenza e stabilisce i principi strategici per l'esercizio dell'Alta scuola. Esso nomina l'ufficio di revisione.

Art. 12

¹ Il Consiglio di scuola universitaria è composto al massimo da sette membri. Esso è l'organo supremo.

2. Consiglio di scuola universitaria

² Il Consiglio di scuola universitaria è competente in particolare per:

1. la determinazione dei punti chiave nella formazione e nel perfezionamento professionale, nella ricerca e nello sviluppo, nonché nell'offerta di servizi; l'approvazione delle linee direttive e dei programmi didattici;
2. l'inoltro al Governo di richieste per l'emanazione di disposizioni concernenti i requisiti di ammissione, il regolamento di studio e di promozione, nonché riguardo alla determinazione delle tasse scolastiche degli studenti;
3. la nomina e il licenziamento del rettore, degli altri membri della direzione scolastica e dei docenti che esercitano la loro funzione a titolo principale; il conferimento del titolo di professore;
4. l'approvazione del preventivo, del contratto quadro e annuale, del rapporto annuale e del conto annuale all'attenzione del Governo;
5. l'emanazione di disposizioni complementari concernenti l'organizzazione e l'esercizio, la partecipazione dei collaboratori, le ulteriori tasse e l'indennizzo per l'utilizzo di locali, attrezzature e materiale.
6. la vigilanza sulla gestione, il controlling e la garanzia di qualità.

³ Per compiti particolari il Consiglio di scuola universitaria può istituire commissioni o chiamare a consulto degli specialisti.

Art. 13

Fanno parte della direzione scolastica il rettore ed i responsabili delle sezioni. Il rettore è responsabile per la gestione operativa e pedagogica dell'Alta scuola e la rappresenta verso l'esterno.

3. Direzione scolastica

Art. 14

4. Ufficio di revisione

L'ufficio di revisione verifica la gestione contabile e riferisce al Governo e al Consiglio di scuola universitaria.

Art. 15

Collaboratori dell'Alta scuola
1. Personale

¹ Il rapporto d'impiego si conforma all'ordinanza sul rapporto di lavoro dei collaboratori del Cantone dei Grigioni.

² Le disposizioni dell'ordinanza valgono per l'Alta scuola allo stesso modo che per il Centro di formazione in campo sanitario e sociale.

Art. 16

2. Studenti

¹ Per essere ammessi ad un ciclo di formazione gli studenti devono soddisfare i requisiti di ammissione.

² La direzione scolastica può escludere studenti dalla scuola:

1. in caso di inidoneità alla professione di insegnante;
2. quale massima misura disciplinare.

III. Finanze**Art. 17**

Finanziamento

I mezzi finanziari necessari per l'adempimento dei compiti sono costituiti soprattutto da:

1. tasse scolastiche, tasse per i corsi e indennità per prestazioni;
2. sussidi del Cantone, di altri Cantoni e della Confederazione;
3. sussidi e donazioni di terzi;
4. accensione di mutui e crediti.

Art. 18

Sussidio cantonale, accantonamenti e riserve

¹ Il Cantone versa all'Alta scuola un sussidio al disavanzo d'esercizio. Esso può versare il sussidio nell'ambito di un preventivo globale o sotto forma di forfettarie riferite alle prestazioni.

² Il Governo disciplina i dettagli sul preventivo ed il rendiconto, sulle spese ed i ricavi computabili, sui contratti quadro e annuali, sul resoconto e sulla costituzione e l'utilizzazione di riserve e accantonamenti, nonché sul versamento di anticipi.

Art. 19

Vigilanza

¹ Il preventivo, i contratti quadro e annuali, nonché il rapporto annuale ed il conto annuale vanno sottoposti al Governo per l'approvazione.

² Il rapporto annuale ed il conto annuale vanno resi noti al Gran Consiglio.

Art. 20

La responsabilità dell'Alta scuola si conforma alla legislazione cantonale Responsabilità sulla responsabilità.

IV. Rimedi giuridici**Art. 21**

¹ Decisioni della direzione scolastica possono essere impugnate entro 14 giorni presso il Consiglio di scuola universitaria. Quest'ultimo decide in via definitiva. Vie legali

² Decisioni concernenti la mancata ammissione allo studio ed il mancato superamento dell'esame finale possono essere impugnate entro 14 giorni presso il Dipartimento. Quest'ultimo decide in via definitiva.

Art. 22

¹ Un titolo acquisito in maniera illegale viene revocato dall'istanza che lo ha conferito. Titolo

² È fatta salva l'azione penale per uso non autorizzato di un titolo protetto.

V. Disposizioni finali**Art. 23**

¹ Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive. Esecuzione

² Il Dipartimento può sostenere provvedimenti che servono alla collaborazione e al coordinamento tra le singole istituzioni nel settore delle scuole universitarie e nel settore della formazione professionale superiore.

Art. 24

Per la data dell'entrata in vigore della presente legge il Governo prende tutti i provvedimenti necessari all'autonomizzazione dell'Alta scuola pedagogica. Il Governo è autorizzato a intraprendere tutte le azioni legali connesse a tale trasformazione.

Provvedimenti in vista dell'autonomizzazione

Art. 25

¹ I fondi che al momento dell'entrata in vigore della presente legge servono all'esercizio dell'Alta scuola rimangono di proprietà del Cantone e vengono messi a disposizione dell'istituzione con contratto a carattere obbligatorio.

Attribuzione del patrimonio

² La mobilia che serve all'Alta scuola pedagogica e le scorte di materiale passano a titolo gratuito all'istituzione.

Art. 26

Continuazione e
adeguamento di
rapporti giuridici

- ¹ L'Alta scuola rileva i rapporti contrattuali che concernono la Scuola universitaria pedagogica.
- ² Quale datrice di lavoro continua i rapporti di lavoro che concernono la Scuola universitaria pedagogica. I rapporti d'impiego devono essere adeguati entro un anno dall'entrata in vigore della presente legge.
- ³ Ad ordinanze emanate prima dell'entrata in vigore della presente legge così come a procedimenti e rimedi giuridici pendenti si applica per analogia il diritto previgente.

Art. 27

Modifiche al
diritto previgente

Le seguenti leggi vengono modificate come segue:

1. Legge sulle scuole dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole dell'infanzia) del 17 maggio 1992 (CSC 420.500)

Art. 11 Titolo marginale, nonché capoversi 1 e 2

Può essere **assunto come insegnante** chi è in possesso di un diploma **grigionese (...)**, di un diploma **riconosciuto a livello nazionale o di un permesso d'insegnamento rilasciato dall'Ufficio**.

² **Abrogato**

2. Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica) del 26 novembre 2000 (CSC 421.000)

Art. 32 Titolo marginale, nonché capoversi 1 e 2

Requisiti di
assunzione

¹ Può essere **assunto quale insegnante** di scuola elementare chi è in possesso del diploma **grigionese** di insegnante, **di un diploma riconosciuto a livello nazionale** o di un permesso d'insegnamento rilasciato dall'Ufficio.

² Può essere **assunto quale insegnante** di classe ridotta, di scuola di avviamento pratico, di **scuola secondaria e quale** insegnante specializzato chi è **in possesso di un diploma riconosciuto a livello nazionale o dal Governo** o è in possesso di un permesso d'insegnamento rilasciato dall'Ufficio. (...)

Art. 28

Abrogazione del
diritto previgente

Viene abrogata la legge sulla Scuola universitaria pedagogica del 27 settembre 1998.

Art. 29

Referendum ed
entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Lescha davart la scola auta da tecnica ed economia (LSATE)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun

sa basond sin ils art. 47 cifra 5 ed 89 al. 3 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ... ,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha regla la direcziun e la finanziaziun da la scola auta da Object
tecnica ed economia (scola auta).

² Per fatgs che n'en betg reglads en questa lescha valan las disposiziuns da
la lescha chantunala davart la furmaziun professiunala confurm al senn.

Art. 2

¹ La scola auta furnescha purschidas en ils secturs da studis da diplom, da Incumbensas
la furmaziun supplementara, da la perscrutazion applitgada e dal svilup
applitga sco er da prestaziuns da servetsch per terzas personas.

² La regenza po surdar ulteriuras incumbensas a la scola auta.

Art. 3

La scola auta collavura en ses champ d'incumbensas cun autres Collavurazion
instituziuns da scolazion e da perscrutaziun e po s'associar ad ina
federaziun da scolas autas.

Art. 4

La regenza po far cunvegnas cun auters chantuns u stadis sco er cun auters Cunvegnas
purtaders da scola dal dretg public u privat davart la collavurazion
concerment la scolazion u l'acquist d'ina furmaziun preliminara adattada
per il studi a la scola auta.

II. Furma giuridica, furniziun da prestaziuns ed organisazion

Art. 5

Furma giuridica,
sedia
La scola auta da tecnica ed economia è in institut autonom dal dretg public chantunal cun sedia a Cuira.

Art. 6

Incarica da
prestaziuns,
rapport
¹ La regenza regla las prestaziuns che ston veginr furnidas da la scola auta en in contract general ed en in contract annual.
² Las pretensiuns al rapport veginr regladas en il contract general. Il rapport sto veginr fatg almain annualmain e sto cuntegnair spezialmain ils indicaturs essenzials davart il giudicament da las prestaziuns, dal resultat e da la qualitad.

Art. 7

Organisaziun,
gestiun e
contabilitad
¹ La scola auta è independenta en sia organisazion e libra en la gestiun, uschenavant che quai è cumpatibel cun l'incarica da prestaziuns.
² Ella ha in'atgna contabilitad. Il champ d'applicazion da la legislaziun davart las finanzas dal chantun Grischun sa restrenscha sin ils princips da la legalitat, spargnusadad, rentabilitad ed efficacitad sco er dal rendaquit ordinari.

Art. 8

Organs
1. tips ed eleccziun
¹ Ils organs èn il cussegl da la scola auta, la direcziun da la scola ed il post da revisiun.
² La regenza elegia il cussegl da la scola auta, nominescha il presidi da quel e fixescha ils princips strategics per la gestiun da la scola auta. Ella elegia il post da revisiun.

Art. 9

2. cussegl da la
scola auta
¹ Al cussegl da la scola auta appartegnan maximalmain set commembres e commembers. El è l'organ suprem.
² Il cussegl da la scola auta è spezialmain cumpetent per:

1. fixar ils accents en la scolaziun e furmaziun supplementara, en la perscrutaziun ed en il svilup sco er en la purschida da prestaziuns da servetsch; deliberar il model directiv ed ils plans d'instrucziun;
2. far propostas a la regenza davart il relasch da disposiziuns concernent las premissas d'admissiun, l'urden da scola e da promozion sco er davart la fixaziun dals daners da studi da las studentas e dals students;
3. eleger e relaschar la rectura u il rectur, las ulteriuras commembres ed ils ulteriurs commembres da la direcziun da la scola e las docentas ed

- ils docents en uffizi cumplain; surdar il titel da professuressa resp. professer;
4. deliberar il preventiv, il contract general ed il contract annual, il rapport annual ed il quint annual per mauns da la regenza.
 5. relaschar disposiziuns cumplementaras davart l'organisazion e la gestiun, davart la cooperaziun dals appartegnents da la scola auta, davart ulteriuras taxas e davart l'indemnisazion per il diever da localitads, d'indrizs e da material;
 6. surveglier la gestiun, il controlling e la garanzia da la qualitad.

³ Il cussegli da la scola auta po nominar giuntas u consultar spezialistas u spezialists per incumbensas spezialas.

Art. 10

A la direcziun da la scola appartegnan la rectura u il rectur e las manadras u ils manaders da las partiziuns. La rectura u il rectur è responsabel per la direcziun operativa e pedagogica da la scola auta e represchenta quella vers anor.

3. direcziun da la scola

Art. 11

Il post da revisiun controllescha la contabilitat e fa in rapport per mauns da la regenza e dal cussegli da la scola auta.

4. post da revisiun

Art. 12

¹ Las relaziuns d'engaschament sa drizzan tenor l'ordinaziun davart la relaziun da lavur da las collavuraturas e dals collavuraturs dal chantun Grischun.

Appartegnents da la scola auta
1. persunal

² Las disposiziuns da quella ordinaziun valan per la scola auta tuttina sco per il center da furmaziun per la sanadad ed ils fatgs socials.

Art. 13

¹ Per l'admissiun ad in studi ston las studentas ed ils students ademplir las premissas d'admissiun.

2. studentas e students

² La direcziun da la scola po excluder studentas e students da la scola auta sco la mesira disciplinara la pli severa.

III. Finanzas

Art. 14

Ils meds finanzials ch'èn necessaris per ademplir las incumbensas vegnan Finanziazium procurads oravant tut tras:

1. daners da studi, taxas da curs ed indemnisiuns per prestaziuns da servetsch;

2. contribuziuns dal chantun, d'auters chantuns e da la confederaziun;
3. contribuziuns e donaziuns da terzas persunas;
4. emprests e credits.

Art. 15

Contribuziun
chantunala,
reservas e
retenziuns

- ¹ Il chantun paja a la scola auta ina contribuziun al deficit da gestiun. El po pajar la contribuziun en il rom d'in preventiv global u en furma da pauschalas che sa drizzan tenor la prestazion.
- ² Contribuziuns per prestazions che na derivan betg da la scola auta professionala e contribuziuns d'investiziun sa drizzan tenor las disposiziuns da la legislaziun davart la furmaziun professionala.
- ³ La regenza regla ils detagls davart il preventiv e la contabilitad, davart ils custs ed ils retgavs imputabels, davart ils contracts generals ed ils contracts annuals, davart il rapport, davart far e duvrar reservas e retenziuns sco er davart prestar pajaments anticipads.

Art. 16

Surveglianza

- ¹ Il preventiv, ils contracts generals ed ils contracts annuals sco er il rapport annual ed il quint annual ston vegnir su ttamess a la regenza per l'approvaziun.
- ² Il rapport annual ed il quint annual ston vegnir communitgads al cussegli grond.

Art. 17

Responsabladad

- La responsabladad da la scola auta sa drizza tenor la lescha chantunala da responsabladad.

IV. Giurisdicziun

Art. 18

Via giudiziala

- ¹ Cunter decisiuns da la direcziun da la scola po vegnir fatg recurs entaifer 14 dis tar il cussegli da la scola auta. Quel decida definitivamain.
- ² Cunter decisiuns pertutgant l'inadmissiun al studi sco er pertutgant l'examen final betg reussi po vegnir recurrì entaifer 14 dis tar il departament. Quel decida definitivamain.

V. Disposiziuns finalas

Art. 19

Execuziun

- ¹ La regenza relascha las disposiziuns executivas necessarias.

² Il departament po sustegnair mesiras che servan a la collavuraziun ed a la coordinaziun tranter las singulas instituzions dal sectur da las scolas autas e dal sectur da la furmazion professiunala superiura.

Art. 20

Per il termin da l'entrada en vigur da questa lescha prenda la regenza tut Mesiras per las mesiras necessarias per il transferiment da la fundaziun scola auta da l'independenza tecnica ed economia Cuira. Ella è autorisada da far tut ils acts giuridics che stattan en connex cun quai.

Art. 21

Il mument da l'entrada en vigur da questa lescha surpiglia la scola auta tut Surpigliar las ils dretgs e tut las obligaziuns da la fundaziun scol'auta da tecnica ed activas e las passivas economia Cuira.

Art. 22

La scola auta surpiglia las relaziuns contractualas existentes da la Cuntinuaziun ed fundaziun scol'auta da tecnica ed economia Cuira. Las relaziuns adattaziun da d'engaschament ston vegnir stabilidas da nov tenor las novas condiziuns relaziuns giuridicas d'engaschament entaifer in onn dapi l'entrada en vigur da questa lescha.

Art. 23

La regenza po dispensar retroactivamain ils purtaders vertents da la Annullaziun da scol'auta da tecnica ed economia Cuira da l'obligaziun da pajar ina contribuzion da pajar ina contribuzion.

Art. 24

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

Referendum ed

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

entrada en vigur

Lescha davart la scola auta da pedagogia (LSAP)

dals

Il cussegl grond dal chantun Grischun

sa basond sin ils art. 47 cifra 5 ed 89 al. 3 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ... ,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

Questa lescha regla la direcziun e la finanziaziun da la scola auta da pedagogia (scola auta). Object

Art. 2

¹ La scola auta procura per ina scolaziun qualitativamain buna da persunas d'instrucziun per la part tudestga, rumantscha e taliana dal chantun. Incumbensas
1. incumbensas principales

² Ella metta a disposiziun purschidas da scolaziun che s'orientesch an a la pratica en ils secturs dals studis da diplom e da la furmaziun supplementara sco er purschidas en ils secturs da la perscrutazion e dal svilup, da la scolaziun da persunas d'instrucziun da praticum sco er da las prestaziuns da servetsch per terzas persunas.

Art. 3

¹ La scola auta metta a disposiziun purschidas da scolaziun che qualifitgeschan d'instruir en auters chantuns ed en il Principadi da Liechtenstein. 2. ulteriuras
incumbensas

² La regenza po surdar ulteriuras incumbensas a la scola auta.

Art. 4

¹ L'admissiun als singuls studis premetta ina furmaziun preliminara adattada. Premissas
d'admissiun al studi

² Sco cumprova servan per regla:

1. la maturitat gimnasiala per la scolaziun a persuna d'instrucziun da la scola primara;
2. la terminaziun cun success d'ina scola media da diplom u professiunala per la scolaziun a persuna d'instrucziun da la scolina.

³ La regenza relascha disposiziuns davart l'admissiun d'ulteriuras furmaziuns preliminaras, spezialmain dal sectur da la furmazion professiunala.

Art. 5

Studi, certificats
da scolaziun

¹ Ils studis per persunas d'instrucziun da la scolina e per persunas d'instrucziun da la scola primara duran per regla traís onns. Els intermedieschan enconuschientschas ed abilitads professiunalas, praticas, educativas e culturalas e promovan il svilup da la persunalitat.

² En ils studis a norma dals reglaments d'examen intermediescha la scola auta certificats da scolaziun rekonuschids en Svizra.

Art. 6

Collavuraziun

La scola auta collavura en ses champ d'incumbensas cun autres instituziuns da scolaziun e da perscrutaziun e po s'associer ad ina federaziun da scolas autas.

Art. 7

Cunvegna

La regenza po far cunvegna cun auters chantuns u stadis sco er cun auters pertadars da scola dal dretg public u privat davart la collavuraziun concernent la scolaziun u l'acquist d'ina furmazion preliminara adattada per il studi a la scola auta.

II. Furma giuridica, furniziun da prestaziuns ed organisaziun

Art. 8

Furma giuridica,
sedia

La scola auta da pedagogia è in institut autonom dal dretg public chantunal cun sedia a Cuira.

Art. 9

Incarica da
prestaziuns,
rapport

¹ La regenza regla las prestaziuns che ston vegnir furnidas da la scola auta en in contract general ed en in contract annual.

² Las pretensiuns al rapport vegnan regladas en il contract general. Il rapport sto vegnir fatg almain annualmain e sto cuntegnair spezialmain ils indicaturs essenzials davart il giudicament da las prestaziuns, dal resultat e da la qualitad.

Art. 10

Organisaziun,
gestiun e
contabilitad

¹ La scola auta è independenta en sia organisaziun e libra en la gestiun, uschenavant che quai è cumpatibel cun l'incarica da prestaziuns.

² Ella ha in'atgna contabilitad. Il champ d'applicaziun da la legislaziun davart las finanzas dal chantun Grischun sa restrenscha sin ils princips da la legalitat, spargnusadad, rentabilitad ed efficacitad sco er dal rendaquant ordinari.

Art. 11

¹ Ils organs èn il cussegł da la scola auta, la direcziun da la scola ed il post da revisiun.

Organs
1. tips ed elecziun

² La regenza elegia il cussegł da la scola auta, nominescha il presidi da quel e fixescha ils princips strategics per la gestiun da la scola auta. Ella elegia il post da revisiun.

Art. 12

¹ Al cussegł da la scola auta appartegnan maximalmain set commembraș e commembraș. El è l'organ suprem.

2. cussegł da la
scola auta

² Il cussegł da la scola auta è spezialmain cumpetent per:

1. fixar ils accents en la scolaziun e furmaziun supplementara, en la perscrutaziun ed en il svilup sco er en la purschida da prestaziuns da servetsch; deliberar il model directiv ed ils plans d'instrucziun;
2. far propostas a la regenza davart il relasch da disposiziuns concernent las premissas d'admissiun, l'urden da scola e da promozion sco er davart la fixaziun dals daners da studi da las studentas e dals students;
3. eleger e relaschar la rectura u il rectur, las ulteriuras commembraș ed ils ulteriurs commembraș da la direcziun da la scola e las docentas ed ils docents en uffizi cumplain; surdar il titel da professuressa resp. professer;
4. deliberar il preventiv, il contract general ed il contract annual, il rapport annual ed il quint annual per mauns da la regenza.
5. relaschar disposiziuns cumplémentaras davart l'organisaziun e la gestiun, davart la cooperaziun dals appartegnents da la scola auta, davart ulteriuras taxas e davart l'indemnisaziun per il diever da localitads, d'indrizs e da material;
6. surveglier la gestiun, il controlling e la garanzia da qualitat.

³ Il cussegł da la scola auta po nominar giuntas u consultar spezialistas u spezialists per incumbensas spezialas.

Art. 13

A la direcziun da la scola appartegnan la rectura u il rectur e las manadras u ils manaders da las partiziuns. La rectura u il rectur è responsabel per la direcziun operativa e pedagogica da la scola auta e represchenta quella vers anor.

3. direcziun da la
scola

Art. 14

Il post da revisiun controllescha la contabilitat e fa in rapport per mauns da la regenza e dal cussegł da la scola auta.

4. post da
revisiun

Art. 15

¹ Las relaziuns d'engaschament sa drizzan tenor l'ordinaziun davart la relaziun da lavour da las collavuraturas e dals collavuraturs dal chantun Grischun.

Appartegnents da
la scola auta
1. personal

² Las disposiziuns da quella ordinaziun valan per la scola auta tuttina sco per il center da furmaziun per la sanadad ed ils fatgs socials.

Art. 16

2. studentas e students

¹ Per l'admissiun ad in studi ston las studentas ed ils students ademplir las premissas d'admissiun.

² La direcziun da la scola po excluder studentas e students da la scola auta:

1. en cas da mancanza da qualificaziun per la professiun da magister;
2. sco la mesira disciplinara la pli severa.

III. Finanzas

Art. 17

Finanziazion

Ils meds finanzials ch'èn necessaris per ademplir las incumbensas vegnan procurads oravant tut tras:

1. daners da studi, taxas da curs ed indemnisiations per prestaziuns da servetsch;
2. contribuziuns dal chantun, d'auters chantuns e da la confederaziun;
3. contribuziuns e donaziuns da terzas persunas;
4. emprests e credits.

Art. 18

Contribuziun chantunala,
reservas e
retenziuns

¹ Il chantun paja a la scola auta ina contribuziun al deficit da gestiun. El po pajar la contribuziun en il rom d'in preventiv global u en furma da pauschalas che sa drizzan tenor la prestaziun.

² La regenza regla ils detagls davart il preventiv e la contabilitad, davart ils custs ed ils retgavs imputabels, davart ils contracts generals ed ils contracts annuals, davart il rapport, davart far e duvrar reservas e retenziuns sco er davart prestar pajaments anticipads.

Art. 19

Surveglianza

¹ Il preventiv, ils contracts generals ed ils contracts annuals sco er il rapport annual ed il quint annual ston veginr suttamess a la regenza per l'approvaziun.

² Il rapport annual ed il quint annual ston veginr communitgads al cussegli grond.

Art. 20

Responsabladad

La responsabladad da la scola auta sa drizza tenor la lescha chantunala da responsabladad.

IV. Giurisdicziun

Art. 21

- ¹ Cunter decisius da la direcziun da la scola po vegnir fatg recurs entaifer 14 dis tar il cussegl da la scola auta. Quel decida definitivamain.
- ² Cunter decisius pertugtant l'inadmissiun al studi sco er pertugtant l'examen final betg reussi po vegnir recurrì entaifer 14 dis tar il departament. Quel decida definitivamain.

Art. 22

- ¹ In titel ch'è vegni acquistà illegalmain vegn retratg da l'instanza che l'ha dà.
- ² Resalvada resta la persecuziun penala pervi dal purtar nunautorisadamain in titel protegi.

V. Disposiziuns finalas

Art. 23

- ¹ La regenza relascha las disposiziuns executivas necessarias.
- ² Il departament po sostegnair mesiras che servan a la collavuraziun ed a la coordinaziun tranter las singulas instituziuns dal sectur da las scolas autas e dal sectur da la furmaziun professiunala superiura.

Art. 24

- Per il termin da l'entrada en vigur da questa lescha prenda la regenza tut las mesiras necessarias per l'indipendenza da la scola auta da pedagogia. Ella è autorisada da far tut ils acts giuridics che ststattan en connex cun quai.

Execuziun

Mesiras per
l'indipendenza

Art. 25

- ¹ Bains immobigliars che servan – il mument da l'entrada en vigur da questa lescha – al manaschi da la scola auta, restan en proprietad dal chantun e vegnan mess a disposiziun a l'institut per contract consensual.
- ² Il mobigliar e la provisiun da rauba che serva a la scol'auta professiunala da pedagogia vegnan transferids gratuitamain a l'institut.

Assegnaziun da la facultad

Art. 26

- ¹ La scola auta surpiglia las relaziuns contractualas che pertugtan la scol'auta professiunala da pedagogia.
- ² Ella cuntinuescha sco patruna las relaziuns da lavur che pertugtan la scol'auta professiunala da pedagogia. Las relaziuns d'engaschament ston vegnir stabilidas da nov entaifer in onn dapi l'entrada en vigur da questa lescha.

Cuntinuaziun ed
adattazzjun da
relaziuns
giuridicas

³ Per las disposizions relaschadas avant l'entrada en vigur da questa lescha sco er per proceduras pendentes e per meds legals vegn applitgà il dretg da vertent confurm al senn.

Art. 27

Midada dal dretg
vertent

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda:

1. Lescha davart las scolinas dal chantun Grischun (lescha da scolina) dals 17 da matg 1992 (DG 420.500)

Art. 11 marginala sco er alineas 1 e 2

Premissas
d'engaschament

Sco persuna d'instrucziun po vegnir engaschè tgi ch'è en possess d'in diplom (...) grischun, d'in certificat da scolaziun renconuschi en Svizra u d'ina permissiun da dar scola concedida da l'uffizi.

² abolì

2. Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola) dals 16 da november 2000 (DG 421.000)

Art. 32 marginala sco er alineas 1 e 2

Premissas
d'engaschament

¹ Sco persuna d'instrucziun da la scola primara po vegnir engaschè tgi che posseda la patenta grischuna da magister, in certificat da scolaziun renconuschi en Svizra u ina permissiun da dar scola concedida da l'uffizi.

² Sco persuna d'instrucziun da classas pitschnas, da la scola reala, da la scola secundara e sco persuna d'instrucziun spezialisada po vegnir engaschè tgi che posseda in certificat da scolaziun renconuschi en Svizra u da la regenza u ina permissiun da dar scola concedida da l'uffizi.
(...)

Art. 28

Aboliziun dal
dretg vertent

La lescha davart la scolauta professiunala da pedagogia dals 27 da settember 1998 vegn abolida.

Art. 29

Referendum ed
entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Geltendes Recht

Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG)

Vom Volke angenommen am 27. September 1998¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Kanton führt eine Pädagogische Fachhochschule für eine qualitativ hochstehende Ausbildung von Lehrkräften für das deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Kantonsgebiet.

Führung einer
Pädagogischen
Fachhochschule

Art. 2

¹⁾ Die Pädagogische Fachhochschule sorgt für die praxisorientierte Aus-, Aufgaben Fort- und Weiterbildung insbesondere von Lehrkräften für den Kindergarten, die Primarschule sowie für Handarbeit und Hauswirtschaft.

²⁾ Sie vermittelt fachliche, berufspraktische, erzieherische und kulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten und fördert die Entwicklung der Persönlichkeit.

³⁾ Die Pädagogische Fachhochschule erfüllt einen berufsfeldbezogenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag. Sie bildet Praktikumslehrkräfte aus und übernimmt Dienstleistungsaufträge für Dritte.

Art. 3

Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regel drei Jahre.

Ausbildungsdauer

Art. 4

Die Pädagogische Fachhochschule ist eine unselbständige Anstalt.

Rechtsform

Art. 5

Die Pädagogische Fachhochschule arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen und pflegt Zusammenarbeit die Koordination.

¹⁾ B vom 16. Dezember 1997, 595; GRP 1997/98, 797

Art. 6

Vereinbarungen

¹ Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder Staaten und weiteren Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Lehrkräften abschliessen.

² Vereinbarungsgegenstand kann insbesondere sein:

1. Der Abschluss von Bildungs- und Leistungsvereinbarungen mit Schulträgern inner- und ausserhalb des Kantons;
2. Die Ausbildung von Angehörigen anderer Kantone oder Staaten an der Pädagogischen Fachhochschule;
3. Die Ausbildung von Kantonsangehörigen an einer Ausbildungsstätte für Lehrkräfte ausserhalb des Kantons;
4. Die Führung der Pädagogischen Fachhochschule in einem Verbund.

³ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über die Mitträgerschaft des Kantons an Ausbildungsstätten für Lehrkräfte durch Konkordate oder Vereinbarungen.

Art. 7

Ausbildungs-abschlüsse

¹ Die Pädagogische Fachhochschule erteilt nach Massgabe der Prüfungsreglemente anerkannte Diplome für die entsprechende Ausbildung.

² Das Erziehungsdepartement ist zuständig für die Anerkennung von weiteren Ausbildungsabschlüssen als Lehrkraft.

Art. 8

Zulassungs-voraussetzungen

¹ Die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsgängen an der Pädagogischen Fachhochschule setzt eine geeignete Vorbildung voraus.

² Als Nachweis dienen in der Regel: Für die Ausbildung zur Lehrkraft der Primarschule die gymnasiale Maturität; für jene zur Lehrkraft für den Kindergarten sowie für Handarbeit und Hauswirtschaft das Diplom einer Diplommittelschule.

³ Die Regierung erlässt Bestimmungen über die Zulassung weiterer Vorbildungen, insbesondere aus dem berufsbildenden Bereich.

II. Organisation

Art. 9

Organe

¹ Organe der Pädagogischen Fachhochschule sind der Fachhochschulrat und die Schulleitung.

² Die Regierung wählt den Fachhochschulrat und die Schulleitung.

Art. 10

1. Fachhoch-schulrat

¹ Dem Fachhochschulrat gehören sieben Mitglieder an. Das für das Erziehungsdepartement zuständige Regierungsmitglied hat den Vorsitz.

² Der Fachhochschulrat berät das Erziehungsdepartement und die Regierung und ist insbesondere zuständig für:

1. Antragstellung zur Festlegung der Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot.
2. Verabschiedung von Leitbild und Lehrplänen zuhanden der Regierung; Antragstellung zu Zulassungsvoraussetzungen sowie zur Studien- und Promotionsordnung.
3. Antragstellung zur Wahl und Entlassung der hauptamtlich Lehrenden sowie zur Wahl und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung an die Regierung.
4. Entgegennahme der Rechnung, des Jahresberichts und des Kontrollberichts zuhanden der Regierung.
5. Antragstellung zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen über Organisation und Betrieb der Schule, über Mitwirkung der Angehörigen der Schule und über die Abgeltung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material.
6. Entscheid über Beschwerden gegen Anordnungen der Schulleitung.

³ Der Fachhochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Art. 11

¹ Der Schulleitung gehören der Direktor oder die Direktorin und die Abteilungsleitenden an. Der Direktor oder die Direktorin ist für die operative und pädagogische Führung der Pädagogischen Fachhochschule verantwortlich und vertritt diese gegen aussen.

2. Schulleitung

² Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

III. Angehörige der Pädagogischen Fachhochschule

Art. 12

Die Lehrenden, Studierenden und Mitarbeitenden haben als Angehörige der Pädagogischen Fachhochschule Anspruch auf Mitwirkung und Information

Art. 13

Die Regierung erlässt Bestimmungen über die Kategorien der Lehrenden Lehrkörper und die Voraussetzungen, welche diese zu erfüllen haben.

Art. 14

¹ Für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang sind die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

² Die Schulleitung kann Studierende aus der Pädagogischen Fachhochschule ausschliessen:

1. Bei Nichteignung zum Lehrberuf;
2. Als schwerste Disziplinarmassnahme.

IV. Finanzen

Art. 15

Haushalt-
grundsätze

¹ Der Finanzaushalt der Pädagogischen Fachhochschule richtet sich nach den Bestimmungen über die Finanzaushaltsgesetzgebung. Die Regierung kann Abweichungen vorsehen, soweit dies für den wirtschaftlichen Betrieb der Pädagogischen Fachhochschule und die Bedürfnisse von Lehre und Forschung erforderlich ist. Sie setzt die Entschädigung des Fachhochschulrates fest.

² Die Pädagogische Fachhochschule nimmt Drittmittel entgegen und setzt diese ein.

Art. 16

Entschädigung
aus Leistungs-
vereinbarungen

Die Höhe der Entschädigung an Schulträger aus Bildungs- und Leistungsvereinbarungen über die Ausbildung von Lehrkräften orientiert sich an den Kosten der Pädagogischen Fachhochschule für gleichwertige Leistungen.

Art. 17

Studiengeld für
Aus- und
Weiterbildung

Für die Aus- und für die Weiterbildung an der Pädagogischen Fachhochschule entrichten die Studierenden ein Studiengeld. Dieses setzt die Regierung für Studierende mit Wohnsitz inner- und ausserhalb des Kantons fest.

Art. 18

Kursgeld für
Fortbildung

¹ Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist in der Regel ein Kursgeld zu entrichten.

² Das Kursgeld wird von der Schulleitung festgelegt.

V. Rechtspflege

Art. 19¹⁾

¹ Entscheide der Schulleitung können innert 14 Tagen an den Fachhochschulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig. Beschwerderecht

² Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium an der Pädagogischen Fachhochschule sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

³ ... ²⁾

Art. 20³⁾

Art. 21

¹ Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird Titel durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

² Die Strafverfolgung wegen unbefugter Führung eines geschützten Titels bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

Vollzug

Art. 23⁴⁾

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

1. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962⁵⁾:

Art. 1

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 742; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 560; GRP 2003/2004, 761; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 742; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 560; GRP 2003/2004, 761; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 742; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 560; GRP 2003/2004, 761; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Art. 23 wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Regierung in Kraft gesetzt.

⁵⁾ BR 425.000

¹⁾ Der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht durch die Führung der Bündner Kantonsschule.

Absatz 2 unverändert.

Art. 5

Absatz 1 Ziffer 1 unverändert.

Ziffer 2 aufgehoben.

Absatz 2 unverändert.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 14

¹⁾ Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und Diplommittelschulausweise privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Absätze 2 bis 4 unverändert.

2. Gesetz über die Förderung der Frauenbildung im Kanton Graubünden (Frauenbildungsgesetz) vom 12. März 1967¹⁾:

Art. 6

Ziffern 1 bis 3 aufgehoben.

4. die Hauspflegerinnenschule,

Ziffern 5 und 6 unverändert.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 9

Die Hauspflegerinnenschule bereitet auf den Beruf der Hauspflegerin vor. Sie schliesst mit dem Bündner Diplom für Hauspflegerinnen ab.

Art. 10

Text unverändert.

Art. 11

Text unverändert.

Ziele der
Abteilungen
a) Hauspflege-
rinnenschule

b) Haushaltungs-
und Frauenar-
beitsschule
c) Weitere Kurse

¹⁾ BR 435.000

Art. 24

- ¹ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene seminaristische Ausbildungen richten sich nach bisherigem Recht.
- ² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren unterstehen den bisher geltenden Bestimmungen.

Übergangsbestimmungen
1. Seminaristische Ausbildungen

Art. 25

- ¹ Die Regierung kann für die Dauer der Überführungs- und Aufbauphase mit der Evangelischen Mittelschule Schiers Bildungs- und Leistungsvereinbarungen betreffend die seminaristische Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule sowie über die Ausrichtung von Entschädigungen abschliessen.
- ² Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an den Kosten des Bündner Lehrerseminars für gleichwertige Leistungen.

2. Zusammenarbeit mit der Evangelischen Mittelschule Schiers

Art. 26

- ¹ Die Regierung bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾ des Gesetzes.
- ² Artikel 25 tritt mit Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft.

¹⁾ Mit RB vom 9. Mai 2000 mit Ausnahme von Art. 23 auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Art. 23 wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Regierung in Kraft gesetzt.

